



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Donnerstag, 30. September 2021, 19:00 Uhr,

findet in der Erbacher Halle ,

Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein,

eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Erbach statt.

*Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich vor dem Besuch der Sitzung schriftlich mit Name und Angabe ihrer Telefonnummer anzumelden
per E-Mail an bernd.preussig@eltville.de*

Zur Einhaltung der Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie findet die Sitzung in der Erbacher Turnhalle statt. Es ist erforderlich, beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft zu verwenden.

Bitte lassen Sie sich vor der Sitzung kostenfrei an einer Teststation auf Corona testen. Das Testen ist freiwillig, hilft aber dabei, die Pandemie einzudämmen.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08. Juli 2021
2. Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 14.06.2021 (PE) betreffend "Budget für Ortsbeiräte"
3. Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten
4. Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach
5. Neue Beschilderung in Erbach
6. Sachstand Behindertentoilette
7. Ausschreibung Dorfmitte 21: Bewerbung der Erbacher für Erbach
8. Aufgabenliste

9. Mitteilungen und Verschiedenes

9.1 Tourismusbeitrag – Gründung des Eltviller Tourismusbeirates

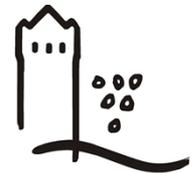
9.2 Aufstellung der Amtszeiten von Ortsgerichtsvorstehenden, Schöffinnen und Schöffen sowie Schiedsmännern und -frauen (regelmäßig wiederkehrende Vorlage)

Eltille am Rhein, 22. September 2021

Die Vorsitzende des Ortsbeirates Erbach

Claudia Rohrmann

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger den Ortsbeirat Raenthal zu allen anstehenden Fragen ansprechen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 23.09.2021 unter der Rubrik

<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Ortsbeirates Erbach
am Donnerstag, 30. September 2021, 19:00 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 22. September 2021
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Frau Ruth: Die Sporthalle ist durch die ganzen Sitzungen für die Schüler unzugänglich.

BM: Der jetzige Sitzungslauf soll der letzte sein, bis auf die beiden STVV 2021. Dann wird die Halle für den Schulbetrieb geöffnet. Es muss jedoch die Sperrung des Eingangs und der Sanitärbereiche beachtet werden.

Frage bezüglich Gerätschaften des Hallenwartes:

Herr Weritz: Der Hallenwart hätte ihm mitgeteilt, dass seine Arbeitsgeräte in der Garage sind und angeblich könnten diese noch rausgenommen werden. Jedoch hätte es die Aussage der Verwaltung erhalten, er sollte seine privaten Gerätschaften nutzen

Verwaltung: Es wurde geregelt und ein Anschreiben ging raus

Tannepädchen

Frau Craß: durch die Bauarbeiten am Franseckystift ist der Straßenbeleg stark angegriffen

BM: Wenn die Baufirma Schäden verursacht, müsse diese dann auch von der Baufirma behoben werden

Regenrückhaltung

Herr Weritz, Johannes: Die Anschlüsse fehlen und das Wasser kann aktuell nicht in den Regenrückhalt fließen

Verwaltung: aktuell bestehen Lieferschwierigkeiten für die Zuläufe sobald diese geliefert werden, sollen sie eingebaut werden.

Zu geschwemmter Feldweg

Der Weg vom Sportplatz Kiedrich nach Erbach ist zu geschwemmt und kann nicht einfach freigehackt werden. Hier müsste bitte der Betriebshof aktiv werden.

Verwaltung: bitte direkte Rücksprache mit dem Leiter des Betriebshofs

Sanierung Halle

Herr Weritz: Steht bereits ein Sanierungsplan für die Halle, bezüglich Anbauten fest?

BM: Die Planungen laufen und die Verein werden noch informiert

1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08. Juli 2021
-----------	--

Die Ortsvorsteherin lässt über die Niederschrift abstimmen.

Beschluss:

Einstimmung ohne Änderungen

Damit ist die Niederschrift genehmigt.

2.	Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 14.06.2021 (PE) betreffend "Budget für Ortsbeiräte"	(FA-42/2021)
-----------	--	---------------------

Keine Änderungen

Frage der SPD bezüglich des Antrag im OB Hattenheim zur Erhöhung auf 10.000 Euro. – Antrag wurde gestellt jedoch wurde noch nicht zugestimmt.

BM weißt auf einen schweren HH in 2022 durch Corona hin, daher sollte die Erhöhung auf 10.000 Euro noch einmal überlegt werden.

Bitte der Grünen, dass auf allen Ebenen doch einstimmig gestimmt werden soll.

Beschluss:
einstimmig

Die Beschlussfassung wird vertagt bis die Voten aller Ortsbeiräte vorliegen.

3.	Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten	(VL-77/2021)
-----------	--	---------------------

BM: Die Verwaltung hat einen Auftrag zur Planung der Kanalsanierung beauftragt. Das Konzept liegt dem Magistrat vor und wurde einstimmig verabschiedet. Es muss noch geklärt werden, ob die Straßenbeiträge durch Förderungen oder andere Töpfe gedeckt werden können.

Wichtiger Hinweis: Es wurden nur die Kanäle begutachtet aber nicht die Straßenbeläge, daher sollen die Ortsbeiräte ggf. kritische Straßen melden

BM bitte um Schiebung wie im HFAN

Beschluss:

Antrag der Ortsvorsteherin Beschlussvorlage (Antrag der Verwaltung) schieben – einstimmig

Antrag der AfD – gegenen 6 enthaltung 2

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Antrag der Verwaltung: schieben – einstimmig

2. Teil 2 Enthaltungen und 5 Nein

4.	Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach	(VL-126/2021)
-----------	--	----------------------

Die Ortsvorsteherin lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Abstimmung über die Offenlegung - einstimmig

Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“ in der Fassung vom August 2021 gemäß Anlagen 3 bis 5 sowie der Begründung (Anlagen 6 und 7) wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

5.	Neue Beschilderung in Erbach
-----------	-------------------------------------

Herr Müller-Hagen hat stellvertretend für den Erbacher Weinbauverband eine neue Beschilderung mit ersten Entwürfen vorgestellt. Die neue Beschilderung soll neben den Weinbaubetrieben auch Hinweise auf Gastronomie geben. Das Layout wäre ähnlich wie in Hattenheim. Des Weiteren sollen noch Hotels, Apotheke, Altenheime und weitere wichtige Begegnungsstätten mit aufgenommen werden. – Hintergrund: ein einheitliches Erscheinungsbild und keine Vielzahl an unterschiedlichen Schilderarten.

Frage ist jedoch, in wie weit die Kulturhistorischen Schilder erhalten werden müssen?

Frau Schüller kann die Entwürfe gerne dem Ordnungsamt und dem „Amt für Wirtschaftsförderung, nachhaltige Stadtentwicklung, Kultur und Tourismus“ zur Prüfung vorlegen.

Grüne: Einheitlichkeit könnte problematisch sein. Apotheke und Kloster sollte herausstechen. Bei einheitlichen Grundschildern sollten besondere Betriebe mit Piktogramm bzw. Firmenlogo farblich hervorgehoben werden.

6.	Sachstand Behindertentoilette
-----------	--------------------------------------

Siehe Aufgabenliste – im Plan

Frage SPD – Wird der Euroschlüssel auch gemacht? Frau Schüller klärt dies ab.

7.	Ausschreibung Dorfmitte 21: Bewerbung der Erbacher für Erbach
-----------	--

Die Ausschreibung wurde wegen des Anmeldeschlusses durch die Vorsitzende in der Sommerpause per Mail an die Mitglieder des OB mit der bitte zum Zustimmung versendet.

Bewerbungsgrundlage ist ein Bienenhotel aus einem altem Weinfassboden

- Bei dem Wettbewerb wurden ein Preisgeld in Höhe von 1.000,- Euro erzielt

Zustimmung beim Mailing – einstimmig

Im Nachgang in der Ortsbeiratssitzung - einstimmig

8.	Aufgabenliste
-----------	----------------------

Termin Ortsbeiratssitzung für die Haushaltsberatungen wird der 18.11. sein

Am 6.10.2021 wird ein Stolperstein in Hattenheim (10 Uhr) und vier in Eltville (10:30 Uhr) verlegt.

gremienbuero@eltville.de – ist die neue Mailadresse für Anträge

Aufgabenliste – siehe Liste

Antrag des Ortbeirats: Die Kosten zu Errichtung und Unterhaltung einer dritten öffentlichen Toilette, sowie die Haushaltsmittel sollen durch den Magistrat in den HH aufgenommen werden.

Turnhalle

- welche Möglichkeit gibt es für eine Ersatzumkleide und Ersatztoilette für die Schule?
- Wie sieht es mit der Fassnacht Sitzung 2022 in der Halle aus?
- Frau Schüller: Das Problem sind die Haushaltsmittel, die Zweckgebunden sind und nicht so einfach einem anderen Zweck zugewiesen werden.

Trauerhalle – Regenwassernutzung

- Eine unterirdische Zisterne ist mit hohen Kosten verbunden. Eine solche Maßnahme muss im Haushalt eingebracht werden. Eine Regentonne geht von Seiten des Denkmalschutzes nicht.

Ortbegehung Bachhöller Weg

- Die Bilder wurden an Stadt weitergeleitet und diese hat die Bilder an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- Die Pächter der Grundstücke, die von der Stadt gepachtet wurden, sind von der Verwaltung angeschrieben und über die sachgerechte Nutzung informiert worden.
- Ein Gruppenbild ging an die Presse für eine PM. Die Vorsitzende prüft, ob der Artikel erschienen ist.

Spielplatz ist erledigt und wird von der Liste genommen

Herr Prinz (SPD) bittet um Sachstand bezüglich dem Weg in der Gartenstraße zum Bahnsteig durch die geplante Lärmschutzwand

Grüne – Sachstandbericht Zebrastreifen Evangelische Kirche

Grüne – Fester Blitzer an der B42

- Einstimmiger Antrag vom Ortsbeirat: Der BM möge sich um einen festen Blitzer an der B42 bemühen.

Sachstand Fahrradflickset an festen Orten in Erbach 28.01.2021

9.	Dringlichkeitsantrag (Tischvorlage) der SPD Fraktion im Ortsbeirat Erbach vom 30.09.2021 betreffend „Parkverbot Zone in der Taunusstraße“	
-----------	--	--

Die Ortsvorsteherin lässt über den Dringlichkeitsantrag abstimmen.

Beschluss:

Nach Änderung - einstimmig

Es wird ein Antrag zur beauftragt einer Prüfung gebeten

10.	Dringlichkeitsantrag (Tischvorlage) der CDU Fraktion im Ortsbeirat Erbach vom 30.09.2021 betreffend „Verbesserung Schülerbeförderung mit dem Zug (VIAS)“)
------------	---	----------

Der Antrag wird als Gesamtantrag aller Fraktionen gestellt.

Beschluss:

- einstimmig

Die Züge am Morgen sind zu voll und der Antrat soll auf die Berufspendler ausgeweitet werden.

11.	Mitteilungen und Verschiedenes	
------------	---------------------------------------	--

11.1	Tourismusbeitrag – Gründung des Eltviller Tourismusbeirates	(MI-88/2021)
-------------	--	---------------------

Siehe Vorlage nur zur Kenntnis

11.2	Aufstellung der Amtszeiten von Ortsgerichtsvorstehenden, Schöffinnen und Schöffen sowie Schiedsmännern und -frauen (regelmäßig wiederkehrende Vorlage)	(MI-96/2021)
-------------	---	---------------------

Serviceleistung für die Wiederwahlen

Hinweis Vorsitzende Amtszeit Feldschütz endet am 31.12.2021 – Feldschütz wird gefragt ob er weitermacht.

Die Ortsvorsteherin beendet die Sitzung um 20:45 h. Die nächste Sitzung findet am 18.11. statt.



Claudia Rohrmann
Ortsvorsteherin



Jeanette Müller
stellv. Schriftführerin

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

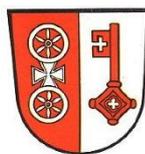
Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 14.06.2021 (PE) betreffend "Budget für Ortsbeiräte"

Anlage(n):

- (1) Antrag BLL_CDU_Ortsbeiräte Eltville



Bürgerlich Liberale Liste



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Mark James Ellis, Vors. d. BLL-Stadtverordnetenfraktion
Hallgarter Str. 19
65346 Eltville
☎ p.: +491605988291
E-Mail: ellis@julis.de

Eltville, d. 09.06.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Antrag:

Budget für Ortsbeiräte

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Alle fünf Ortsbeiräte erhalten jeweils ein jährliches, projektbezogenes Budget (Mittel, die nicht der Einzelzustimmung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen) in Höhe von 5.000,00 Euro.

Diese Mittel sind ausschließlich zweck- und projektgebundene Gelder, die gemäß einem 2/3 Votum durch das jeweilige Ortsbeiratsgremium zu verwenden und einzusetzen sind.

Die Projekte/Zwecke haben der Allgemeinheit des jeweiligen Ortsteils zu dienen.

Ziel ist es, den Ortsbeiräten unterjährig für z.B. Unvorhergesehenes einen finanziell begrenzten Spielraum zu ermöglichen, um kurzfristig und unbürokratisch handeln zu können.

Die jährlichen Mittel sind nicht übertragbar.

Ab dem Haushalt 2022 ist ein entsprechender jährlicher Ansatz von 25.000,00 Euro (5x 5.000) unter der Kostenstelle Ortsbeiräte vorerst für die Laufzeit der Wahlperiode 2021-2025 zu bilden.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Ellis
Fraktionsvorsitzender

gez.
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2021

Datum: 09. Juni 2021

Aktenzeichen	III/3-1, I/4-1
Federführendes Amt	Tiefbau, Straßenbau, Plätze, Straßenbeleuchtung, Bachläufe, Hochwasserschutz
Vorlagenerstellung	Matthias Flach / Sandra Geisler

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. Juni 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. Juni 2021
Stadtverordnetenversammlung	12. Juli 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ortsbeirat Martinthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Stadtverordnetenversammlung	01. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Ortsbeirat Martinthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	05. Juli 2022
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	14. November 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	28. November 2022

Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	30. Januar 2023
Stadtverordnetenversammlung	13. Februar 2023

Betreff:

Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten

Beschlussvorschlag:

Der Prioritätenliste "Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf" wird grundsätzlich zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind, den dort aufgeführten Jahren 2021 bis 2032 entsprechend, im städtischen Haushalt einzuplanen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde die Straßeninfrastruktur der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein sowie der Stadtteile von eagle eye technologies im Hinblick auf den baulichen Zustand erfasst und bewertet. Es wurde ein Erhaltungskonzept (Stand: 30.09.2020) erstellt. Im Rahmen des Straßenerhaltungskonzeptes wurden 3 verschiedene Szenarien betrachtet, welche als Ergebnistabellen vorliegen:

- Strategie DN „Do Nothing“
- Strategie UB „Unbegrenztes Budget“
- Strategie BB „Bauprogramm mit begrenztem Budget“

In Abstimmung mit der Stadt Eltville hat das Ing.-Büro Scheuermann und Martin, Eltville, die hier vorliegende Überlagerung erstellt. Dies geschah auf Grundlage des Abgleichs der Flächen der Straßen und Wege des Straßenerhaltungskonzeptes der Strategie BB („Bauprogramm mit begrenztem Budget“ -> akt. Ansatz: grundhafter Straßenausbau) mit dem Bestandskanal im Straßenausbau-bereich (akt. Ansatz: Kanalerneuerung).

Den im Rahmen der zu betrachtenden Strategie BB ausgewählten zu sanierenden Straßenabschnitten sind im Straßenerhaltungskonzept Jahreszahlen von 2021 bis 2030 zugeordnet.

Die Straßenabschnitte erhielten in Abstimmung mit der Stadt Eltville eine priorisierte Zuordnung in die Jahreszahlen von 2021 bis 2031. Des Weiteren sind in der beigefügten Tabelle Straßenabschnitte ab 2032 ergänzt. Weiterhin wurde - als weitere Grundlage - durch den Abwasserverband Oberer Rheingau eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, welche den Sanierungserfolg der bis zum Jahre 2020 baulich umgesetzten Kanalsanierungsmaßnahmen aufzeigt.

Mit diesen zusammengeführten Informationen wurde die Excel-Tabelle der Strategie BB des Straßenerhaltungskonzeptes um die in den jeweiligen Straßenabschnitten liegenden Haltungen ergänzt. In Bezug auf die Überlagerung mit der Kanalisation wurde abgestimmt, dass bei einem geplanten grundhaften Straßenausbau kein alter Kanal in der Straße verbleiben soll. I. d. R. ist der Kanal in etwa dem Alter des Straßenoberbaus gleichzusetzen, so dass analog auch der Zustand zu erwarten ist. Es soll zeitnah nach einem grundhaften Straßenausbau kein Kanalsanierungsbedarf mehr vorliegen. Um zu vermeiden, dass nachträglich aufgrund des Kanalzustands ggfs. in neue Oberflächen eingegriffen werden muss, ist in den jeweiligen Ausbaubereichen der Kanal komplett (Haltungen / Schächte / Leitungen) in offener Bauweise auszutauschen.

Aus diesem Grunde wurde die nun als Anlage beigefügten Überlagerung (Ansatz: grundhafter Straßenausbau mit Kanalerneuerung) in Form einer Prioritätenliste erarbeitet. Es liegen in den geplanten Straßenausbaubereichen ca. 214 St. Haltungen vor, welche erneuert und mit Kostenansätzen versehen wurden.

Die ermittelten Kosten sind erste Kostenansätze. Die Kosten für einen grundhaften Straßenausbau einschl. Beleuchtung wird mit ca. 160 €/m² angesetzt. Für die Erneuerung des Hauptkanals einschl. Schächte wurden dimensionsabhängig Kostenansätze von 1.000 €/m (DN 300mm) bis 2.000 €/m (DN 1.200mm) angesetzt. Für die Anschlussleitungen wurde ein Ansatz in Höhe von 3.000 €/Stück angenommen.

Gemäß Prioritätenliste für die Jahre 2021 bis 2031 müssen für die dort festgelegten grundhaften Straßenausbaumaßnahmen Mittel in der Höhe von rd. 4,8 Millionen Euro (4.839.048,00 €) sowie für Kanalbaumaßnahmen von 6,2 Millionen Euro (6.153.300,00 €) im Haushalt bereitgestellt werden. Für die ab 2032 vorgeschlagenen Maßnahmen sind dann zusätzlich 1,44 Millionen Euro Straßenbau und 2,0 Millionen Euro Kanalsanierung einzuplanen.

Insgesamt ergeben sich somit insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten für den in der Übersicht dargestellten Zeitraum (Straßenbau 6.282.188,80 €, Kanal 8.156.800,00 €).

Eine Kostenanpassung an die aktuelle Marktsituation ist jeweils zeitnah vor geplanter Maßnahmenumsetzung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei allen geplanten Straßenausbaumaßnahmen zu empfehlen, vorab eine aktuelle Kanal-TV-Inspektion vorzunehmen, um Informationen zum Zustand bzw. zur Anzahl/Lage der anbindenden Anschlüsse zu erhalten.

Die geschätzte Zeitfolge basiert auf der Zeitplanung bei Aufstellung des Erhaltungskonzeptes 2020, mögliche Verschiebungen sind dabei möglich.

Stellungnahme der Allgemeinen Bauverwaltung zu durch die Maßnahmen entstehenden Straßenbeiträgen nach der Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein:

Die durch das Tiefbauamt aufgelisteten Maßnahmen wurden seitens der Allgemeinen Bauverwaltung entsprechend der gültigen Straßenbeitragsatzung der Stadt Eltville am Rhein bewertet. Dabei wurden die Straßen vorläufig bereits in die entsprechenden Kategorien (vorwiegend dem Anliegerverkehr dienend, vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend und - nicht zutreffend - vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend) eingestuft. Die Einstufungen werden bei Durchführung der konkreten Maßnahmen nochmals in der Tiefe überprüft, im Zweifel wurde hier zunächst die für die Bürger*innen günstigere Variante gewählt.

Von den Straßebaukosten, die geschätzt werden, wurden mit einer Sicherheitsabschlag 95 % der Kosten als beitragsfähig angesehen, davon beträgt der Anteil der Bürger*innen bei Anliegerstraßen (A) 75%, bei innerörtlichen Straßen 50% der beitragsfähigen Kosten. Straßenbeitragsfähige Kosten entstehen auch für den Teil der Kanalsanierung, der auf die Straßenentwässerung entfällt, hier ist generell jeweils von ca. 1/3 der Gesamtkosten Kanalsanierung auszugehen. Die Berechnung der Anteile für Anliegerstraßen/innerörtliche Straßen erfolgt dann wie vorstehend mit 75% respektive 50% von 1/3 der Kanalkosten.

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

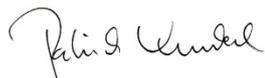
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Grundhafte Sanierung des Straßen- und Kanalnetzes. Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

Anlage(n):

- (1) Übersichtstabelle Kosten Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032 neu
- (2) 2 Kostenermittlung Prioritätenliste grundhafter Straßen Kanalausbau 2021/2032
- (3) 3-I-Straßenbeitragsschätzung
- (4) Antrag AfD-Fraktion zu VL_77_2021 Straßenbaubeiträge Endfassung
- (5) Kanal und Straßenbeitragsatzung ergänzende Information
- (6) Antrag AfD Straßenbaubeiträge Endfassung 2022 (PE nach HFUN 29.11.2022)

(7) SPD_Änderungsantrag_Straßenbeiträge


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau) / Erneuerung Bestandskanal					
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau [€]	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH		
			Haltungen und Schächte [€]	Leitungen [€]	Gesamt [€]
Jahr					
2021	Adolfstraße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße bis Weinbergstraße)	387.888,00 €	256.000,00 €	177.000,00 €	433.000,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße) / Weinbergstraße	399.556,80 €	234.600,00 €	66.000,00 €	300.600,00 €
2024	Tannepädche (Erbach) / Wörthstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	482.120,00 €	546.100,00 €	231.000,00 €	777.100,00 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße) / Franseckystraße (Erbach, Abschnitt Tannepädche bis ca. Eberbacher Straße)	820.201,60 €	745.000,00 €	159.000,00 €	904.000,00 €
2026	Blücherstraße / Herberstraße / Lohweg (Erbach)	349.764,80 €	409.400,00 €	63.000,00 €	472.400,00 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) / Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	936.996,80 €	1.411.300,00 €	267.000,00 €	1.678.300,00 €
2028	Uhlandweg (Erbach) / Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	250.137,60 €	66.600,00 €	12.000,00 €	78.600,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach) / Rheinstraße (Erbach, Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreassgasse)	382.856,00 €	390.400,00 €	69.000,00 €	459.400,00 €
2030	Eberbacherstraße (Erbach, Abschnitt Heimkehrerstraße bis Hallgarter Straße) /	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim, Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €
ab 2032	Balduinstr., Feldstr., Im Krautgarten., Jakobstr., Gartenstr., Wiesenstr.	1.443.140,80 €	1.562.500,00 €	441.000,00 €	2.003.500,00 €
		6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																											
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal												
GIS-ID	Str. Abs	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr								Haltungen	Leitungen	Gesamt																	
FL_21042020_03720	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	422,37	67.579,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2301712 - 2301711 2300201 - 2310508	DN 300 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen, auch Wörthstraße 0060 siehe Wörthstraße 0050	-		80.000,00 €	34.000,00 €	114.000,00 €								
FL_21042020_06990	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_06991	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	124,81	19.969,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_06990	Adolfstraße_90002_0010	Adolfstraße	0010	Gehweg	Asphalt	138,99	22.238,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01295	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	197,71	31.633,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_01294	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	179,87	28.779,20 €	160,00 €	tg	2021	J 2009 N 2005	J J	2304306 - 2304305 2300202 - 2304306 2300202 - 2300201	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 300/200 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		52.000,00 €	34.000,00 €	86.000,00 €								
FL_21042020_06992	Adolfstraße_90002_0020	Adolfstraße	0020	Gehweg	Asphalt	121,26	19.401,60 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_00694	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	616,23	98.596,80 €	160,00 €	tg	2021	J 2012 N 2012 J 2009 ohne N 2007 N 2009	N N J - N N	2301615 - 2301612 2301612 - 2301611 2301611 - 2301609 2301612 - 2301613 2301613 - 2301610 2301610 - 2300205	DN 400 SB DN 500 SB DN 500 B DN 500 DN 500 B DN 500 B		AUS-Adolfstr.	5920	-	2019	Erneuerung/ Rückbau																	
FL_21042020_00695	Adolfstraße_90002_0030	Adolfstraße	0030	Gehweg	Asphalt	130,29	20.846,40 €	160,00 €	tg	2021																											
FL_21042020_02075	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Asphalt	36,28	5.804,80 €	160,00 €	tg	2022	J 2005	J	2309506A - 2309506 2309506 - 2309505 2309505 - 2309504	Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €								
FL_21042020_02076	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Fahrbahn	Naturstein	686,77	109.883,20 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02078	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Gehweg	Asphalt	228,15	36.504,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02077	Taurusstraße_90316_0080	Taurusstraße	0080	Gehweg	Asphalt	212,43	33.988,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02054	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Fahrbahn	Asphalt	556,42	89.027,20 €	160,00 €	tg	2022	J 2005 N 2010	J	2309508 - 2304901 2309508 - 2309507 2309507 - 2309505	DN 250 STZ DN 250 STZ Ei 450/300 B		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Planung/Kosten einschl. Schächte und Anschlussleitungen	-		104.000,00 €	65.000,00 €	169.000,00 €								
FL_21042020_02055	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	127,43	20.388,80 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02056	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	59,35	9.496,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02057	Taurusstraße_90316_0090	Taurusstraße	0090	Gehweg	Asphalt	47,65	7.624,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02051	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Fahrbahn	Asphalt	333,16	53.305,60 €	160,00 €	tg	2022	J 2018	J	-	-		AUS-Taurusstr.	5919	-	2019	Erneuerung				Teilstrecke ohne Hauptkanal/Kosten nur Anschlussleitungen	-		-	20.000,00 €	20.000,00 €								
FL_21042020_02052	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	75,75	12.120,00 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_02053	Taurusstraße_90316_0100	Taurusstraße	0100	Gehweg	Asphalt	60,91	9.745,60 €	160,00 €	tg	2022																											
FL_21042020_01971	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Fahrbahn	Asphalt	498,39	79.742,40 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310002 - 2309509	DN 250 B	18	Annahme					Erneuerung	0		auch Weinbergstraße 0010	1.000 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €								
											J 2019	J	2309509 - 2309510	DN 250 B	52	Annahme					Erneuerung	3			1.000 €	-	52.000,00 €	9.000,00 €	61.000,00 €								
											J 2019	J	2309511 - 2309510	DN 300 STZ	15	Annahme					Teil-Erneuerung	6			1.000 €	-	15.000,00 €	18.000,00 €	33.000,00 €								
											J 2019	J	2309510 - 2312503	DN 400 B	15	Annahme					Teil-Erneuerung	0			1.100 €	-	16.500,00 €	-	16.500,00 €								
FL_21042020_01973	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	109,09	17.454,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01972	Taurusstraße_90316_0110	Taurusstraße	0110	Gehweg	Asphalt	53,07	8.491,20 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01965	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	478,40	76.544,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310001 - 2310002	DN 250 B	41	Annahme					Erneuerung	3			1.000 €	-	41.000,00 €	9.000,00 €	50.000,00 €								
FL_21042020_01967	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	104,18	16.668,80 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01966	Weinbergstraße_90344_0010	Weinbergstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,79	15.486,40 €	160,00 €	tg	2023																											
FL_21042020_01960	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	769,31	123.089,60 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2310003 - 2310004 2312501 - 2310004 2310004 - 2303010	DN 250 STZ DN 400 STZ DN 250 STZ	42 6 5	Annahme Annahme Annahme					Erneuerung Erneuerung Teil-Erneuerung	5 1 0			1.000 € 1.100 € 1.100 €	- - -	42.000,00 € 6.600,00 € 5.500,00 €	15.000,00 € 3.000,00 € -	57.000,00 € 9.600,00 € 5.500,00 €								
FL_21042020_01961	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	203,70	32.592,00 €	160,00 €	tg	2023	J 2019	J	2300510 - 2300509 2300509 - 2300508	DN 300 B DN 300 B	8 30	Annahme Annahme					Erneuerung Teil-Erneuerung	1 3		auch Am Hanach 0040	1.000 € 1.000 €	- -	8.000,00 € 30.000,00 €	3.000,00 € 9.000,00 €	11.000,00 € 39.000,00 €								
FL_21042020_01962	Weinbergstraße_90344_0020	Weinbergstraße	0020	Gehweg	Asphalt	184,30	29.488,00 €	160,00 €	tg	2023																											

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																			
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB)										Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin																			
Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben.										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Kostenermittlung Offene Bauweise Kanal																			
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	Planung vorh. (J/N)	TV (DB)	Haltung mit Schaden (J/N)	von Schacht nach Schacht	Kanal DN/ Material	Länge Kanal [m]	Bezeichnung Planung	PN Planung	Info aus Hydraulik	Jahr der Planung	Sanierungsart Ansatz im gepl. Ausbaubereich	Anz. Ltg. à 3000 €/St [St]	Bemerkungen	EP Haltungen [€/m]	Bauliche Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt	
FL_21042020_01951	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	743,51	118.961,60 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	J	2301801 - 2301802	DN 300 STZ	54	Annahme	-	-	-	Erneuerung	10		1.000 €	-	54.000,00 €	30.000,00 €	84.000,00 €	
FL_21042020_01953	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	96,73	15.476,80 €	160,00 €	tg	2026	J	2019	N	2301802 - 2301803	DN 300 STZ	2	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	2.000,00 €	-	2.000,00 €	
FL_21042020_01952	Blücherstraße_90043_0010	Blücherstraße	0010	Gehweg	Asphalt	60,47	9.675,20 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_01974	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	567,24	90.758,40 €	160,00 €	tg	2026	N	2011	J	2308623A - 2304401	DN 800 B	8	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	12.800,00 €	-	12.800,00 €	
FL_21042020_01976	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Asphalt	53,13	8.500,80 €	160,00 €	dt	2026	J	2011	N	2304401 - 4304401	DN 800 B	45	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	72.000,00 €	-	72.000,00 €	
											N	2011	J	4304401 - 4304402	DN 800 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.600 €	-	49.600,00 €	-	49.600,00 €	
											J	2011	J	4304402 - 4304403	DN 800 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.600 €	-	16.000,00 €	3.000,00 €	19.000,00 €	
											J	2019	N	2304403 - 2304402	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	N	2304402 - 2304406	DN 250 STZ	30	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	30.000,00 €	-	30.000,00 €	
											J	2019	J	2304407 - 2304406	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	1		1.000 €	-	5.000,00 €	3.000,00 €	8.000,00 €	
											J	2019	J	2304406 - 2304410	DN 250 STZ	27	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	27.000,00 €	-	27.000,00 €	
											J	2019	J	2309703 - 2304410	DN 250 STZ	20	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	20.000,00 €	-	20.000,00 €	
											J	2019	J	2304410 - 2304411	DN 250 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.000 €	-	5.000,00 €	-	5.000,00 €	
FL_21042020_01977	Herberstraße_90131_0010	Herberstraße	0010	Gehweg	Betonstein	86,75	13.880,00 €	160,00 €	tg	2026																			
FL_21042020_03677	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	348,37	55.739,20 €	160,00 €	tg	2026	N	2009	N	2323003 - 2323002	DN 200 PVC	56	Annahme	-	-	-	Erneuerung/ Erweiterung	5	Ansatz Erweiterung ca. 30m	1.000 €	-	56.000,00 €	15.000,00 €	71.000,00 €	
											N	2009	N	2323002 - 2323001	DN 200 PVC	43	Annahme	-	-	-	Erneuerung	2		1.000 €	-	43.000,00 €	6.000,00 €	49.000,00 €	
											J	2020	N	2323001 - 2321114	DN 500 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.200 €	-	12.000,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	
FL_21042020_03678	Lohweg_90202_0010	Lohweg	0010	Fahrbahn	Asphalt	229,83	36.772,80 €	160,00 €	tg	2026																			

Aktualisierte Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (Ansatz: komplett grundhafter Ausbau) / Sanierungsbedarf Kanalisation (Ansatz: komplette Erneuerung im öffentlichen Bereich)										Recherche-Ermittlungen Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH																				
Grundlage aus der Strategie "Bauprogramm mit begrenztem Budget von rd. 260.000 Euro/Jahr" (Strategie BB) Gemäß Vorgabe der Stadt Eltville sind Anpassungen gegenüber der Prioritätenliste eagle eye erfolgt. Die EP's wurden auf 160 €/m2 (grundhafter Ausbau inkl. SE's, inkl. Straßenbel.) angehoben. Grundlage aus Planunterlagen "Flächen mit Zustandsklassen" (Stand 11/2020) der Firma eagle eye technologies GmbH, Berlin										Planung	TV	Haltung mit	von Schacht	Kanal DN/	Länge	Bezeichnung	PN	Info aus	Jahr der	Sanierungsart	Anz. Ltg.	Bemerkungen	EP	Bauliche	Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin					
GIS-ID	Str. Abs.	Strassenname	Abschnitt	Nutzung	Material	Fläche m²	Kosten	m² Preis	Massn.	Jahr	voh.	(J/N)	(DB)	(J/N)	bis nach Schacht	Material	Kanal [m]	Planung	Hydraulik	Planung	Ansatz im gepl. Ausbaubereich	à 3000 €/St [St]		Haltungen [€/m]	Umsetzung	Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
FL_21042020_02026	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Fahrbahn	Asphalt	364,97	58.395,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303411 - 2314001	DN 900 B	23	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.800 €	-	41.400,00 €	3.000,00 €	44.400,00 €		
											J	2019	J	2314001 - 2303410	DN 350 STZ	36	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.100 €	-	39.600,00 €	3.000,00 €	42.600,00 €		
											J	2019	J	2314001 - 4303402	DN 900 B	47	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.800 €	-	84.600,00 €	3.000,00 €	87.600,00 €		
											N	ohne	-	4303405 - 4303404	DN 900 B	39	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.800 €	-	70.200,00 €	3.000,00 €	73.200,00 €		
											N	2005	J	4303404 - 4303403	DN 900 B	39	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.800 €	-	70.200,00 €	3.000,00 €	73.200,00 €		
FL_21042020_02028	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Gehweg	Asphalt	99,52	15.923,20 €	160,00 €	dt	2027																				
FL_21042020_02027	Friedrichstraße_90097_0050	Friedrichstraße	0050	Gehweg	Asphalt	81,39	13.022,40 €	160,00 €	dt	2027																				
FL_21042020_02029	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Fahrbahn	Asphalt	478,62	76.579,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2302401 - 2303411	DN 1000 B	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.800 €	-	18.000,00 €	-	18.000,00 €		
											J	2019	J	2303412 - 2303411	DN 400 STZ	4	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.100 €	-	4.400,00 €	3.000,00 €	7.400,00 €		
											J	2019	J	2303413 - 2303412	DN 400 B	40	Annahme	-	-	-	Erneuerung	7		1.100 €	-	44.000,00 €	21.000,00 €	65.000,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2303413	DN 400 B	39	Annahme	-	-	-	Erneuerung	5		1.100 €	-	42.900,00 €	15.000,00 €	57.900,00 €		
											N	ohne	-	4303407 - 4303406	DN 600 B	16	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.400 €	-	22.400,00 €	-	22.400,00 €		
											N	ohne	-	4303406 - 4303405	DN 900 B	55	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.800 €	-	99.000,00 €	3.000,00 €	102.000,00 €		
											N	ohne	-	4303405 - 4303404	DN 900 B															
FL_21042020_02030	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Gehweg	Asphalt	125,74	20.118,40 €	160,00 €	dt	2027																				
FL_21042020_02031	Friedrichstraße_90097_0060	Friedrichstraße	0060	Gehweg	Asphalt	115,71	18.513,60 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_01829	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Fahrbahn	Asphalt	938,78	150.204,80 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2302001 - 2303417	DN 300 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303418 - 2303417	DN 300 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303417 - 2303416	DN 300 STZ	61	Annahme	-	-	-	Erneuerung	12		1.000 €	-	61.000,00 €	36.000,00 €	97.000,00 €		
											J	2019	J	2303416 - 2303415	DN 400 STZ	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.100 €	-	34.100,00 €	12.000,00 €	46.100,00 €		
											J	2019	J	2303415 - 2303428	DN 400 STZ	35	Annahme	-	-	-	Erneuerung	5		1.100 €	-	38.500,00 €	15.000,00 €	53.500,00 €		
											J	2019	J	2303428 - 2303414	DN 400 STZ	5	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	5.500,00 €	-	5.500,00 €		
											J	2019	J	2303428 - 2310114	DN 400 STZ	12	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	13.200,00 €	-	13.200,00 €		
											J	2019	J	2310115 - 2303414	DN 250 STZ	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.000 €	-	10.000,00 €	-	10.000,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2310114	DN 400 STZ	13	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.100 €	-	14.300,00 €	-	14.300,00 €		
											J	2019	J	2303414 - 2303413	Ei 750/500 B	40	Annahme	-	-	-	Erneuerung	8		1.100 €	-	44.000,00 €	24.000,00 €	68.000,00 €		
											N	ohne	-	4310101 - 4303407	DN 600 B	10	Annahme	-	-	-	Teil-Erneuerung	0		1.400 €	-	14.000,00 €	-	14.000,00 €		
											N	ohne	-	4303407 - 4303406	DN 600 B	18	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.400 €	-	25.200,00 €	-	25.200,00 €		
FL_21042020_01830	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Gehweg	Asphalt	202,31	32.369,60 €	160,00 €	dt	2027	J	2019	J	2303404 - 2303403	Ei 300/400 B	35	Annahme	-	-	-	Erneuerung	8		1.100 €	-	38.500,00 €	24.000,00 €	62.500,00 €		
FL_21042020_02019	Friedrichstraße_90097_0070	Friedrichstraße	0070	Gehweg	Asphalt	169,21	27.073,60 €	160,00 €	dt	2027	J	2019	J	2303403 - 2303402	Ei 300/400 B	36	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.100 €	-	39.600,00 €	12.000,00 €	51.600,00 €		
FL_21042020_02010	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Fahrbahn	Asphalt	574,86	91.977,60 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303402 - 2303401	Ei 300/400 B	22	Annahme	-	-	-	Erneuerung	1		1.100 €	-	24.200,00 €	3.000,00 €	27.200,00 €		
											J	2019	J	2303401 - 2308612	DN 250 B	16	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.200 €	-	19.200,00 €	-	19.200,00 €		
FL_21042020_02011	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Gehweg	Asphalt	143,69	22.990,40 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02013	Friedrichstraße_90097_0010	Friedrichstraße	0010	Gehweg	Asphalt	61,48	9.836,80 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02017	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Fahrbahn	Asphalt	299,54	47.926,40 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	N	2303404 - 2303405	DN 250 STZ	29	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.000 €	-	29.000,00 €	12.000,00 €	41.000,00 €		
											J	2019	J	2303405 - 2303406	DN 250 B	31	Annahme	-	-	-	Erneuerung	6		1.000 €	-	31.000,00 €	18.000,00 €	49.000,00 €		
FL_21042020_02018	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Gehweg	Asphalt	97,91	15.665,60 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02019	Friedrichstraße_90097_0020	Friedrichstraße	0020	Gehweg	Asphalt	67,41	10.785,60 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02020	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Fahrbahn	Asphalt	451,51	72.241,60 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303406 - 2303406A	Ei 300/200 B	44	Annahme	-	-	-	Erneuerung	6		1.000 €	-	44.000,00 €	18.000,00 €	62.000,00 €		
											J	2019	J	2303406A - 2303407	Ei 300/200 B	36	Annahme	-	-	-	Erneuerung	8		1.000 €	-	36.000,00 €	24.000,00 €	60.000,00 €		
FL_21042020_02022	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Gehweg	Asphalt	139,56	22.329,60 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02021	Friedrichstraße_90097_0030	Friedrichstraße	0030	Gehweg	Asphalt	117,81	18.849,60 €	160,00 €	tg	2027																				
FL_21042020_02023	Friedrichstraße_90097_0040	Friedrichstraße	0040	Fahrbahn	Asphalt	459,42	73.507,20 €	160,00 €	tg	2027	J	2019	J	2303407 - 2303408	Ei 600/400 B	25	Annahme	-	-	-	Erneuerung	4		1.400 €	-	35.000,00 €	12.000,00 €	47.000,00 €		
											J	2019	J	2303410 - 2303409	DN 700 B	47	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.500 €	-	70.500,00 €	-	70.500,00 €		
											J	2019	J	2303409 - 2303408	DN 700 B	10	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.500 €	-	15.000,00 €	-	15.000,00 €		
											J	2019	J	2314001 - 4303402	DN 900 B	52	Annahme	-	-	-	Erneuerung	0		1.800 €	-	93.600,00 €	-	93.600,00 €		

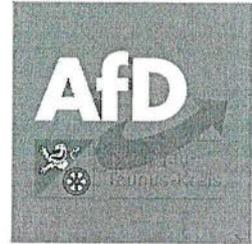
Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2021	Adolfstraße	D neben Verkehr Adolfstraße Zufahrt zu Bleichstraße, Heinrich-Müller-Netscher-Straße, Bechmünzer Straße	331.283,20 €	167.000,00 €	102.000,00 €	269.000,00 €	157.359,52 €	44.385,00 €
2022	Taunusstraße (Abschnitt Friedrichstraße Balduinstraße)	A m.E reiner Anliegerverkehr, Abschnittsbildung erforderlich	186.180,80 €	152.000,00 €	92.000,00 €	244.000,00 €	132.653,82 €	60.390,00 €
	Taunusstraße (Balduinstraße bis Weinbergstraße)	D Durchgangstraße zu Im Krautgarten, Gartenstraße, tw. Feldstraße	201.707,20 €	104.000,00 €	85.000,00 €	189.000,00 €	95.810,92 €	31.185,00 €
2023	Taunusstraße (Abschnitt nördlich der Weinbergstraße)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	105.688,00 €	101.500,00 €	27.000,00 €	128.500,00 €	75.302,70 €	31.803,75 €
	Weinbergstraße	D innerörtliche Verbindung zu Am Hanach, lange LKW Route zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	293.868,80 €	133.100,00 €	39.000,00 €	172.100,00 €	139.587,68 €	28.396,50 €
2024	Tannepädchen (Erbach) /	A eindeutig trotz angrenzendes Franseckystift !	95.507,20 €	70.000,00 €	12.000,00 €	82.000,00 €	68.048,88 €	20.295,00 €
	Wörthstraße,(Abschnitt Schwalbacher Straße bis Schlittstraße)	D innerörtliche Verbindung Schwalbacher Straße / Roßpfad Richtung Kiedricher	386.612,80 €	476.100,00 €	219.000,00 €	695.100,00 €	183.641,08 €	114.691,50 €
2025	Am Hanach (Blücherstraße bis Friedrichstraße)/	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	743.833,60 €	616.000,00 €	150.000,00 €	766.000,00 €	353.320,96 €	126.390,00 €
	Franseckystr. (Erbach. Abschnitt Tannepädche bis bis ca. Eberbacher Straße)	D innerörtliche Verbindung Eberbacher Straße - Ringstraße	76.368,00 €	129.000,00 €	9.000,00 €	138.000,00 €	36.274,80 €	22.770,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2026	Blücherstraße /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße - etc. Schwalbacher Straße lange LKW Route aus und zum Gewerbegebiet Ost - so auch beschildert	144.113,60 €	56.000,00 €	30.000,00 €	86.000,00 €	68.453,96 €	14.190,00 €
	Herberstraße	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	113.139,20 €	242.400,00 €	9.000,00 €	251.400,00 €	80.611,68 €	62.221,50 €
	Lohweg (Erbach)	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr Erschließungsvereinbarung?	92.512,00 €	111.000,00 €	24.000,00 €	135.000,00 €	65.914,80 €	33.412,50 €
2027	Friedrichstraße (Abschnitt Schwalbacher Straße bis Bunkenweg) /	D innerörtliche Verbindung Friedrichstraße -- Abschnittsbildung hinter Weinhohle aber auch da innerörtlich	834.356,80 €	1.391.300,00 €	267.000,00 €	1.658.300,00 €	396.319,48 €	273.619,50 €
	Parkplatz Schlossergasse (Hattenheim)	Nicht beitragspflichtig, weil der Kreis der davon Bevorrechtigten nicht abgrenzbar ist	102.640,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	- €	- €
2028	Uhlandweg (Erbach)!	A Sackgasse, reiner Anliegerverkehr	29.894,40 €	61.600,00 €	6.000,00 €	67.600,00 €	21.299,76 €	16.731,00 €
	Kirchstraße (Erbach, 3 Parkplatzbereiche)	Beitragspflicht prüfen; Parkstände in dieser Form gehören zur Straßenanlage und den Grundstücken - Abzurechnen über gesamte Straße D Durchgang zu Jahnstr., Kaspar-Kloos-Str	220.243,20 €	5.000,00 €	6.000,00 €	11.000,00 €	104.615,52 €	1.815,00 €
2029	Kreuzstraße (Erbach)	A oder D eher A - so berechnet	265.630,40 €	267.400,00 €	36.000,00 €	303.400,00 €	189.261,66 €	75.091,50 €
	Rheinstraße (Erbach. Abschnitt Rheinallee bis ca. 30m oberhalb Andreasgasse)	A	117.225,60 €	123.000,00 €	33.000,00 €	156.000,00 €	83.523,24 €	38.610,00 €

Überlagerung Erhaltungskonzept Straße (grundhafter Ausbau)/ Erneuerung Bestandskanal								
Geplante bauliche Umsetzung	Straße	Klassifizierung der Sanierungsabschnitte nach Straßenbeitragsrecht durch Amt I (farbliche Kennzeichnung entsprechend)	Grundlage Erhaltungskonzept Straße eeagle eye Strategie BB SuM-Anpassung grundhafter Ausbau (€)	Kosten-Ermittlungen offene Bauweise Kanal Büro Dipl.-Ing. Scheuermann u. Martin GmbH			Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge ausgehend von 95% der Kosten grundhafter Ausbau	Geschätzter Anteil zu erhebender Straßenbeiträge für Straßenentwässerung ausgehend von ca. 33 % der Gesamtkosten Kanal)
				Haltungen und Schächte	Leitungen	Gesamt		
Jahr				(€)	(€)	(€)	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil	bei A 75% Anliegeranteil bei D 50% Anliegeranteil bei Ü 5% Anliegeranteil
2030	Eberbacher Straße (Erbach. Abschnitt Heimkehrerstraße. bis Hallgarter Straße)	D Durchgang zu Bunkenberg, Ahornstraße, Birkenweg etc.	384.643,20 €	396.200,00 €	123.000,00 €	519.200,00 €	182.705,52 €	85.668,00 €
2031	Hauptstraße (Hattenheim Abschnitt Zimmerstraße bis Schlossergasse)	D	113.600,00 €	198.700,00 €	63.000,00 €	261.700,00 €	53.960,00 €	43.180,50 €
ab 2032	Balduinstraße,	wahrscheinlich D	105.121,60 €	66.000,00 €	18.000,00 €	84.000,00 €	49.932,76 €	13.860,00 €
	Feldstr.	A	303.374,40 €	311.300,00 €	111.000,00 €	422.300,00 €	216.154,26 €	104.519,25 €
	Im Krautgarten	A	129.185,60 €	86.000,00 €	27.000,00 €	113.000,00 €	92.044,74 €	27.967,50 €
	Jakobstr.	A	29.747,20 €	79.000,00 €	18.000,00 €	97.000,00 €	21.194,88 €	24.007,50 €
	Gartenstr.	A	328.904,00 €	224.000,00 €	57.000,00 €	281.000,00 €	234.344,10 €	69.547,50 €
	Wiesenstr.	A	546.808,00 €	796.200,00 €	210.000,00 €	1.006.200,00 €	389.600,70 €	249.034,50 €
			6.282.188,80 €	6.383.800,00 €	1.773.000,00 €	8.156.800,00 €	3.491.937,42 €	1.613.782,50 €

5.105.719,92 €

Tischvorlage



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 12.07.2021

PE 9.7.21

**Dringlicher Antrag der AfD-Fraktion zur Beschlussvorlage VL – 77/2021 - StVV-
Sitzung vom 12.07.2021**

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

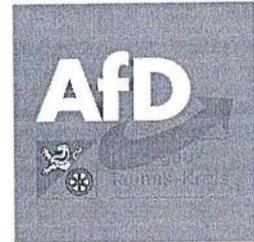
Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Die Erhebung von Straßenbeiträgen erweist sich mithin als sozial ungerecht und daher nicht vertretbar.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de
Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser
Seite 1/2



5. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.
6. Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist aus den benannten Gründen seitens der Gemeinde Eltville künftig ebenfalls gänzlich zu verzichten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

zur ergänzenden Information in der Sitzung der StVV am 04.10.21 zu

TOP 15 **Erhaltungskonzept grundhafter Straßen- und Kanalsanierungsbedarf unter Berücksichtigung des Finanzbedarf und den daraus entstehenden Straßenbeitragspflichten**

In Anlehnung an die im HFUN vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit/Richtigkeit der Priorisierungen im Straßenunterhaltungskonzept – hier die Berücksichtigung der Straßen Georg-Müller-Straße/Burggraben/Wilhelmstraße in Hattenheim –, haben wir das Gutachten nochmal mit der Fa. Eagle eye geprüft mit folgenden Ergebnis:

Die Straße „**Burggraben**“ besteht aus insgesamt vier Abschnitten, die zum Teil sehr unterschiedliche Bewertungen erhalten haben.

Der am weitesten östlich gelegene **Abschnitt 10** verbindet die „Eberbacher Straße“ mit der „Georg-Müller-Straße“ und hat eine gute Bewertung bekommen (Zustandsklasse 2 von insgesamt 8 Klassen). Diese Einstufung dürfte insgesamt unstrittig sein.

Der in westlicher Richtung unmittelbar anschließende **Abschnitt 20** (zwischen Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße) hat erkennbar einen schlechten Zustand, wurde jedoch mit einer Zustandsklasse 5 gerade noch als mittelmäßig eingestuft. In diesem Fall hätte man insbesondere die vorhandenen allgemeinen Unebenheiten als Merkmal noch etwas stärker herausstellen können. Dies hätte im Ergebnis zu einer schlechteren Einstufung in Zustandsklasse 6 und damit insgesamt einem schlechten Zustand geführt.

Für die beiden übrigen **Abschnitte 30 und 40** (zwischen Wilhelmstraße und Bahnübergang) ist die Bewertung mit einer Zustandsklasse 5 aber wieder korrekt. Es handelt sich tatsächlich um Flächen mit jeweils einem mittelmäßigen Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten sind erfasst worden. Als Hauptschadensursache ist jeweils „Spurrinnen in der Radspur“ angegeben. Auch das ist fachlich korrekt.

Die Straße „**Wilhelmstraße**“ besteht aus insgesamt drei Abschnitten.

In den ersten beiden **Abschnitten 10 und 20** befinden sich im Bereich der Bahnüberführung bzw. der Überführung des Interessentenwegs jeweils Flächen mit einem nahezu neuwertigen Zustand.

Diese Teilflächen beeinflussen die Gesamtbetrachtung der Wilhelmstraße und führen im Ergebnis zu einer besseren Zustandsbewertung.

Die Straße „**Georg-Müller-Straße**“ besteht aus dem Abschnitt zwischen dem Burggraben und der Hauptstraße. Die Bewertung erfolgte in Zustandsklasse 4 – Mittlerer Zustand. Die vorhandenen Unebenheiten und Spurrillen wurden erfasst. Dieser Abschnitt ist minimal besser als der o. g. Abschnitt 20 (ZK5) des Burggrabens, weist aber ein ähnliches Zustandsbild auf.



Fazit:

Der Hattenheimer Burggraben, Georg-Müller-Straße und Wilhelmstraße sind nicht im 10-Jahres-Plan enthalten und nicht Bestandteil des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“.

In diesem 10-Jahres-Plan sind nur die Straßen mit den schlechtesten ermittelten Straßenzuständen priorisiert. Eine (Teil-)Sanierung der Straße Burggraben/Georg-Müller-Straße käme bei Einstufung in eine höhere Schadensstufe letztendlich „on top“.

Das auf Basis der Befahrungsdaten und des Überlagerungskonzeptes „Straße/Kanal“ erstellte Straßenunterhaltungskonzept ist ein Arbeitspapier, welches als Grundlage dient für

1. **eine fundierte, auf Untersuchungsdaten basierende Priorisierung und Planung der künftigen Investitionen in den Straßenbau**

und (noch wichtiger !)

2. **eine erst auf Basis dieser Investitionsplanung möglich gewordene fundierte Ermittlung der zur Finanzierung heranzuziehenden Straßenbeiträge.**

Im Ergebnis ergibt sich somit bei insgesamt 14,4 Millionen Euro Sanierungskosten gesamt für die dargestellten Maßnahmen eine Refinanzierung durch Straßenbeiträge in Höhe von ca. 5,1 Millionen Euro. Rund 9 Millionen sind aus den Investitionsprogrammen des Haushalts zu decken.

Es war Aufgabe der Verwaltung, diese Plangrößen zu ermitteln, **insbesondere als Grundlage für die zutreffende Entscheidung hinsichtlich einer Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung der Straßenbeitragssatzung.**

Dieser Zusammenhang wurde in der Mitteilungsvorlage MI-58/2018 vom 19.10.2018 bereits ausführlich dargestellt.

Michael Stutzer
Amtsleiter



**AfD-Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon,
c/o Sitzungsdienst ... (?)
[E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe
Eltville, den 29.11.2022

Haushaltsantrag der AfD_Fraktion, StVV-Sitzung am 12. Dezember 2022

**Aussetzung der Erhebung von Straßenbeiträgen für den Straßen- und
Kanalisierungsbedarf im Gemeindegebiet Eltville**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf die Erhebung von Straßenbeiträgen wird seitens der Gemeinde Eltville dauerhaft verzichtet; die „Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Stadt Eltville am Rhein“ wird dementsprechend außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Von der in § 11 KAG als sog. Kann-Bestimmung normierten Möglichkeit zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird von vielen hessischen Kommunen aus folgenden Gründen nicht mehr Gebrauch gemacht:

1. Die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur stellt eine originäre Aufgabe der öffentlichen Hand dar.
2. Die derzeit in der Gemeinde Eltville erhobenen Straßenbeiträge führen die Anlieger der betroffenen Verkehrsanlagen in nicht wenigen Fällen an die Grenzen ihrer materiellen Existenz.
3. Streckungen der Zahlungsziele und Ratenzahlungen verlagern das Problem lediglich in die Zukunft, stellen jedoch keine tatsächliche Lösung des Problems dar.
4. Des Weiteren führt die ortsabhängige Erhebung bzw. Nicht-Erhebung von Straßenbeiträgen, wie sie aus der freien Möglichkeit zur Inanspruchnahme der in § 11 KAG normierten Kann-Bestimmung resultiert, zu einem Ungleichgewicht in den Lebensverhältnissen der Anlieger an unterschiedlichen Gemeinden. Dies ist ein Zustand, der dem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zuwiderläuft.

AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein

eMail: eltville@afdrtk.de

Kontakt: Frank Grobe, Jan Feser

Seite 1/2



5. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Energiepreisen immer weiter steigen, einer Inflationsrate von mehr als 10 %, der geplanten Anhebung der Abwassergebühren und die Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes von 520 auf 620 Punkte durch die Stadt Eltville, ist es sozial und moralisch unvertretbar, die Eltviller Bürger mit Straßenbeiträgen von mehreren Millionen Euro zusätzlich zu belasten.

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender

Änderungsantrag
zum Antrag der AfD
Straßenbaubeiträge

Der Magistrat wird beauftragt,
den StV auf Grundlage der
Prioritätenliste eine Vorlage zur
Abschaffung oder (und) Modifizierung
der bisherigen Praxis der
Straßenbaubeiträge zu erarbeiten
und bis zum 31.5.2023 vorzulegen.

Mit Pflicht Jz

Matthias

USPD Fraktionvors.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-126/2021

Datum: 02. September 2021

Aktenzeichen	610-20/34
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	07. September 2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	22. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“, Erbach

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34/2 „Bachhöller Weg – 2. Änderung“ in der Fassung vom August 2021 gemäß Anlagen 3 bis 5 sowie der Begründung (Anlagen 6 und 7) wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Sachverhalt:

Die StVV beschloss im Dezember 2017, den Bebauungsplan „Bachhöller Weg“ teilweise zu ändern (VL 91/2017).

Im Dezember 2019 wurde das Nutzungskonzept beschlossen (VL 130/2019).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden im November 2020 bzw. Dezember/Januar 20/21 durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die umfangreichen Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt und in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Nachhaltige städtebauliche Regelung des Planbereichs; Förderung des Fremdenverkehrs

Anlage(n):

- (1) Stellungnahmen B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä.
- (2) Vorläufige Abwägung B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä.

- (3) Planzeichnung Entwurf Bachhöller Weg 2. Ä.
- (4) PZE Entwurf Bachhöller Weg 2. Ä.
- (5) Textliche Fests. Entwurf B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä.
- (6) Begründung Entwurf B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. (1)
- (7) Umweltbericht Entwurf B-Plan Bachhöller Weg 2. Ä. (1)


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn

Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

per E-Mail an
claus-juergen.steins@eltville.de

TÖB – Rheingau-Taunus-Kreis

Aktenzeichen (Bitte bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

22.2 LM-02-06-03-02-B-0005#026

Dienststelle Nr. 0620
Bearbeiter/in Weisbarth Laura (HVBG)
Telefon (06431) 9105 – 6241
E-Mail laura.weisbarth@hvbg.hessen.de

Datum 17.11.2020

Bebauungsplan: **Nr. 34-2 "Bachhöllerweg 2. Änderung"**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom: **16.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechenden den Zuständigkeitsbereichen des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn werden folgende Einwände beziehungsweise Hinweise vorgebracht:

Bereich: Ländliche Bodenordnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 37/17 und 37/18 im Flurbereinigungsverfahren F 978 Eltville – Erbach befinden.

Hinweis:

Für den angegebenen Bereich besteht ein genehmigter Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG. Wie in der Karte der Anlage 1 zu erkennen, war die Maßnahme mit der Nummer 513, ein Neubau der Rohrleitung, geplant. Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da die vorhandene Rohrleitung mit der Nummer 512 den Anforderungen entsprach. Somit ist zu beachten, dass die vorhandene Rohrleitung nicht beschädigt oder entfernt wird, damit eine Entwässerung des nördlichen Gebiets erfolgen kann.

Der aktuelle Wege- und Gewässerplan wird zurzeit überarbeitet und zur Genehmigung vorbereitet. Der Neubau der Rohrleitung mit der Nummer 513 wird dort entfallen. Der geplante Bebauungsplan wird nachrichtlich in unsere Planung mit einfließen.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen somit unsererseits keine weiteren Bedenken.

Das geplante Vorhaben ist beteiligungspflichtig nach § 34 FlurbG. Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise wird die Zustimmung nach § 34 FlurbG erteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen neben meiner Person auch mein für das Flurbereinigungsverfahren zuständiger Kollege Herr Hentschel (Telefon: (06431) 9105 - 6238, E-Mail: dirk.hentschel@hvbg.hessen.de) zur Verfügung.

Bereich: Städtische Bodenordnung

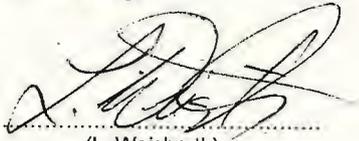
Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Bereich: Liegenschaftskataster

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

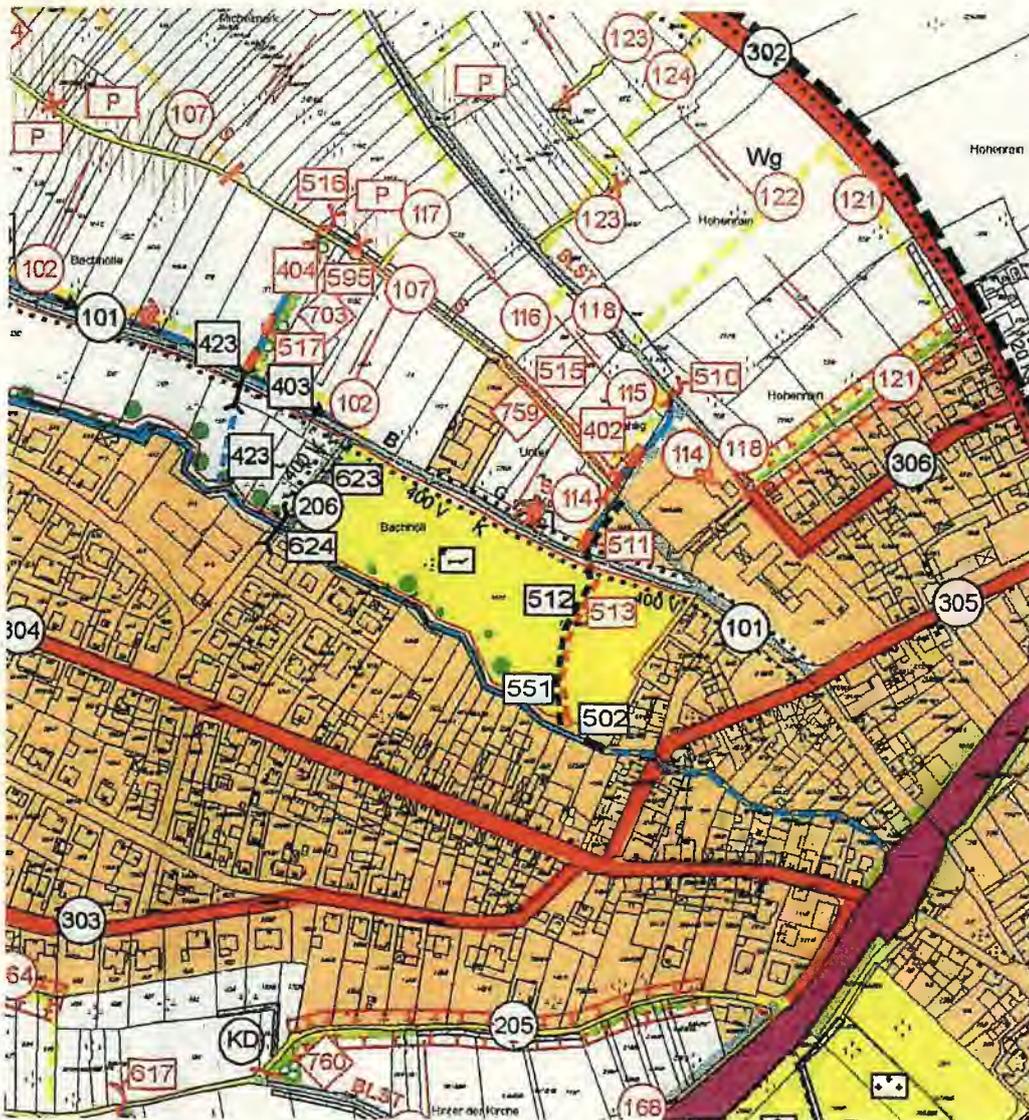
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(L. Weisbarth)

Anlage 1:
Ausschnitt aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG





Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Bauamt
z. Hd. Herr Steins
Schwalbacher Str. 40
65343 Eltville am Rhein

St 8.11.
EINGEKANSEN
11. NOV. 2020
66

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl (0611) 6906-169
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Kai.Mueckenberger@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 03.11.2020

Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöllerweg – 2. Änderung“ Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Kai Mückenberger
Bezirksarchäologe



Stadt Eltville am Rhein				I
23. Nov. 2020				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V
				+

Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Magistrat Eltville

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)
 Telefon: (06124) 510 – 542/506
 Telefax : (06124) 510 - 18542
 e-Mail : Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de
Sabine.diehl@rheingau-taunus.de
 Servicezeiten : persönliche Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung und mit Mund-
 lasen-Schutz

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: FD III.4-80-03718/20

Datum: 17.11.2020

Grundstück Eltville, ~
 Gemarkung Erbach Erbach
 Vorhaben Bauleitplanung der Stadt Eltville
 02 EB 06.3 B-Plan "Bachhöllerweg", 2. Änderung in Erbach

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: ST-GF- Gleichstellungsfragen
 u. Frauenangelegenheiten

Fachdienst KE
 Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport
 und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht/Denkmalenschutz

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,
 Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Fachdienst II.JHP Jugendhilfeplanung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:

Stellungnahme liegt nicht vor.

Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt ():

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die gemischte Nutzung problematisch, weil für die unterschiedlichen Nutzungen verschiedene immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind und insgesamt die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen. Wir empfehlen daher vorab ein schalltechnisches Fachgutachten bei einem gemäß § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Fachgutachter in Auftrag zu geben um eine Kontigentierung für die die einzelnen Emissionsquellen mit den unterschiedlichen Betreibern (Sportverein, Gastronomie, sonstige Betriebe) vorzunehmen. Auf jeden Fall sollten folgende relevante Punkte in die Festsetzungen des Bebauungsplanes als Bedingungen einfließen:

- Während der Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) sind jeglicher Betrieb von Sportanlagen, gastronomische Aktivitäten und sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände auszuschließen.
- Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Norm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), Freizeitlärmmrichtlinie und bzgl. des Verkehrs der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) dürfen nicht überschritten werden.
- Bei Beschwerdefällen durch betroffene Anlieger, hat der oder die jeweiligen Verursacher (Sportverein, Gastronomiebetrieb, sonstige Verursacher) die Verpflichtung, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch geeignete fachgutachterliche Messungen/Berechnungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) nachzuweisen. Beim Auftreten gleichzeitiger Emissionsquellen, die nach verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beurteilen sind, muss das Gutachten eine Beurteilung gemäß Kontigentierung für die einzelnen Anlagen aufzeigen.
- Musik im Außenbereich ist auszuschließen und im Innenbereich von Gebäuden auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- Offene Feuerstellen, Grillanlagen und Öfen mit Rauchentwicklung sind im Außenbereich auszuschließen.

2. Untere Naturschutzbehörde:

Die Planung sollte um eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ergänzt werden. Zur Verbesserung des Lebensraums für Amphibien und z. B. Äskulapnatter wäre es wünschenswert wenn planungsbezogene Empfehlungen einfließen könnten.

Der Wohnmobilparkplatz mit Weingartenwirtschaft sollte naturnahe gestaltet werden.

Für das Gewerbegrundstück bitten wir Sie, eine Eingrünungsfestsetzung zu treffen.

3. Untere Wasserbehörde:

Zum Lageplan:

Die Breite der als „Bachuferschutzstreifen“ bezeichneten Fläche ist einzutragen. Hinsichtlich der Breite bitten wir auch die textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Der Maßstab im Lageplan ist anzugeben.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Es fehlen Vorgaben für den gesetzlich geschützten **Gewässerrandstreifen**. Ferner sind die Vorgaben für das amtlich festgestellte **Überschwemmungsgebiet** zu ungenau. Die sich jeweils daraus ergebenden Anforderungen müssen wir differenziert betrachten.

Zum Gewässerrandstreifen:

Da es sich hierbei um die Änderung eines rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans handelt (Anwendung von § 30 BauGB), ist gemäß § 23 Abs. 1 HWG mindestens ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von fünf Meter auszuweisen.

Unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG kann für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nur dann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde lassen sich Befreiungsgründe für die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich privater Freizeitgärten bzw. eines öffentlichen Spielplatzes nicht herleiten. **D.h. der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen ist vollständig von baulichen Anlagen freizuhalten; Einfriedungen sind davon nicht ausgenommen.**

Empfehlung der Unteren Wasserbehörde:

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurde im Plangebiet eine ca. fünf Meter breite „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen etc.“ festgeschrieben. Daran angrenzend schließt sich eine drei Meter breite „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ an.

Die Untere Wasserbehörde empfiehlt, weiterhin die Freihaltefläche für den Unterhalt des Gewässers beizubehalten und auch gegenüber den Pächtern der Freizeitgärten durchzusetzen.

Bei einem Außendienst in diesem Jahr konnte sich die Untere Wasserbehörde davon überzeugen, dass die Freizeitgärten bis in den gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen hineinreichen. Die Untere Wasserbehörde bittet zu bedenken, dass direkt unterhalb des BP-Gebietes die Bachverrohrung beginnt und daher eine regelmäßige Unterhaltung dieses Gewässerabschnitts sichergestellt sein muss (hier: verstärkte Räumung von Treibgut).

Zum Überschwemmungsgebiet:

Das Überschwemmungsgebiet beschränkt sich nicht nur auf die Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; insbesondere im Bereich der öffentlichen Spielplatzfläche dehnt sich das Überschwemmungsgebiet noch weit darüber hinaus.

Daher reicht es nicht aus, wenn Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet nur unter Ziffer 2 (Vorgaben für Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) aufgeführt werden.

Für das gesamte Überschwemmungsgebiet sollte der allgemeine Hinweis erfolgen, dass grundsätzlich die baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG und die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG zu beachten sind; insbesondere das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und das Verbot des Erhörens der Erdoberfläche. Jede davon abweichende Maßnahme bedarf einer Genehmigung oder Zulassung durch die Untere Wasserbehörde

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

Verkehrsanbindung:

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.
- In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
 2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
 3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
 4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
 5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.
- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
 - Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügung stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (GE) bis drei Geschosse oder $GFZ \leq 0,7$ muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. ($48 \text{ m}^3 / \text{h}$) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m^3 betragen.

Hydranten

- Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsreich eingebaut sind, entnommen werden können.
- Von der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von höchstens 80 m bis 100 m mindestens einer der erforderlichen Hydranten erreichbar sein.
Der Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß von 150 m nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 14384 vorzusehen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen.
- Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Gegen den vorgelegten Vorentwurf bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes wird empfohlen:

- Die Flächen und die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Freizeitgärten / Spielplatz / Wohnmobilstellplatz) sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Gebietsbereiche GE und MI sollten maßlich genau definiert werden.
- Die Baugrenze im GE sollte maßlich genau definiert werden.
- Im MI sollte ein Baufeld angegeben und maßlich genau definiert werden.
- Die Begriffe Gartenwirtschaft / Weingarten sollten in der Nutzung genau definiert werden.
- Die textliche Festsetzung unter Nr. 1.1 mit maximal 20 m^3 einschließlich Dachüberständen ist nicht eindeutig. Es sollte genau angegeben werden, wie die max. Größe zu ermitteln ist.
- Unter Nr. 1.3 der textlichen Festsetzungen sollte zur Gebäudehöhe der Bezugspunkt genauer definiert werden.

- Unter Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sollten zusätzlich Angaben zur Befestigung der Wohnmobilstellplätze gemacht werden.
- Nach Nr. 4.1.2 der textlichen Festsetzungen sind Vordächer nicht zulässig. Dies steht im Widerspruch zu Nr. 1.1 (überdachte Terrassen).
- Unter Nr. 4.4 (Freifläche) der textlichen Festsetzungen sollte das „dauerhafte Abstellen“ zeitlich genau definiert werden.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Im Auftrag

i.V. 
(Schuy)



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Abt. III - Dez. 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Magistrat der Stadt

Eltville am Rhein

Gutenbergstraße 13

65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein			
30. Nov. 2020			
b. R.	b. A.	I. StR.	+

Unser Zeichen:

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/51-2020/1

Ihr Zeichen:

steins

Ihre Nachricht vom:

15. Oktober 2020

Ihre Ansprechpartnerin:

Karin Schwab

Zimmernummer:

3.018

Telefon/ Fax:

06151 12 6321/ +49 611 327642295

E-Mail:

karin.schwab@rpda.hessen.de

Datum:

26. November 2020

Bauleitplanung der Stadt Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 34/2 "Bachhöllerweg - 2. Änderung", ST Erbach

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgesehene Fläche von ca. 1,8 ha liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Zudem wird der Geltungsbereich von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ überlagert.

Die im RPS/RegFNP 2010 festgeschriebenen Ziele und Grundsätze für diese ausgewiesenen Gebiete, sind im Zuge der Planung und der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesene Fläche ist entsprechend dem Beschluss der Regionalversammlung Südhessen (Drs. Nr. VIII / 55.0) vom 1. März 2013 (Drucksache Nr.: VIII / 55.1 „Kompensation Regionaler Grünzüge“) unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Dementsprechend ist in dem von Ihnen aufzustellenden Bebauungsplan eine Ersatzfläche vorzuschlagen, die im Zuge der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Regionalplanaufstellung aufgenommen wird.

Sofern die o. g. Vorranggebiete und deren Funktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden, bestehen zu dem Vorhaben, einen Wohnmobilstellplatz zu errichten und

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



die vorhandenen Kleingärten als Kleingartengebiet festzusetzen, aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken.

Dem Ansatz hier zur Legalisierung einer Lagerhalle ein Gewerbegebiet festzusetzen, kann ich nicht zustimmen. Es wäre ein isolierter neuer Siedlungsansatz an dieser Stelle, der hier so keinesfalls verfestigt werden soll. Für neue Gewerbeflächen wäre eine Auseinandersetzung im Rahmen der Flächennutzungsplanung notwendig.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** teile ich mit, dass von der Änderung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt werden. Bezüglich naturschutzfachlicher Anregungen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Aus **weinbaufachlicher Sicht** gibt es zu o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich der vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei) nicht bekannt.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Der vorsorgende Bodenschutz ist anzusprechen, anderenfalls wäre die Planung in Folge eines zu unterstellenden Abwägemangels später rechtlich angreifbar.

Gegenwärtiger Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode sind in der Arbeitshilfe: „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ dargelegt. Die Arbeitshilfe enthält Prüfkataloge anhand derer eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes in der Umweltprüfung erreicht werden kann. Die Arbeitshilfe kann auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz heruntergeladen werden:

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_langfassung.pdf

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

Auflage: Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Ein entsprechender konkreter Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.

Oberflächengewässer

Es wurden nicht alle von mir zu prüfenden Punkte vollständig oder ausreichend beschrieben. Die Schutzgebiete Überschwemmungsgebiet und Gewässerrandstreifen sind ausgiebiger zu erläutern für eine abschließende Stellungnahme.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 3. Dezember 2007 festgesetzten und im StAnz. 49/07 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Kesselbach/Erbach.

Bei der Bauausführung und dem Betrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des Kesselbachs/Erbach sichergestellt sind. Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Gemäß § 78a Abs. 1 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, auch temporäre, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Für eine wasserrechtliche Zulassung ist nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

Hier verweise ich auf die Stellungnahme von der Unteren Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis, bzw. die gebündelte Stellungnahme vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet geht weit über die Fläche in der „textlichen Festsetzung“ Ziffer 2.2 hinaus, die Darstellung ist demgemäß zu

korrigieren. Auch die wasserdurchlässigen Einfriedungen und Spielgeräten sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, bzw. zulassungsbedürftig.

Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 Abs. 1 HWG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des BauGB fünf Meter breit. Die Gewässeranrainer Grundstücke im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich im Innenbereich. In Ihrem Bebauungsplan wurde ein Bachuferstreifen ohne Angabe einer Breite eingetragen. Der Gewässerrandstreifen mit einem Abstand von 5,00 Meter zum Gewässer Kisselbach/Erbach einzutragen. Statt der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der 5-Meter Gewässerrandstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB auszuweisen. Die Verbotstatbestände aus dem § 23 Abs. 2 HWG und dem § 38 Abs. 4 WHG sind einzuhalten, d.h. der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen ist vollständig von baulichen Anlagen freizuhalten; Einfriedungen sind davon nicht ausgenommen. Hier verweise ich ebenfalls auf die Stellungnahme von der Unteren Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis, bzw. die gebündelte Stellungnahme vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. Sollte es so sein, dass ein fünf Meter Gewässerrandstreifen plus eine drei Meter breite „Freifläche für Unterhalt des Gewässers“ ausgewiesen werden wird, dann wird dies von mir sehr begrüßt. Wobei mindestens die ersten fünf Meter nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zu schützen sind.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Eine gesicherte Abwasserentsorgung kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen im Abgleich mit weiteren mir vorhandenen Unterlagen derzeit nicht angenommen werden.

Schmutzwasser allgemein

In der Begründung ist aufgeführt, dass (außer der Gasleitung) alle Einrichtungen der Ver- und Entsorgung vorlägen. Dies passt nicht mit den mir vorliegenden Unterlagen überein. Der Planungsbereich ist laut Lageplan des Einzugsgebiets nicht in der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) enthalten, obwohl hier häusliches Schmutzwasser anfällt (vom Gewerbebereich, vom späteren Wohnmobilplatz, evtl. auch von den Hütten der Kleingärten).

Es ist erforderlich, dass das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation ableitet. Hierzu sind entsprechende Ergänzungen und Konkretisierung der Angaben in der Begründung und den planerischen Unterlagen erforderlich.

Auf die notwendige Entsorgung des Schmutzwassers von den Gebäuden des nördlich des Plangebiets gelegenen Weinguts (zu dem Betreiber des Wohnmobilplatzes) in den öffentlichen Kanal wird zudem hingewiesen.

Auf eine erforderliche Abdeckung der geänderten Einleitung aus dem Mischwassersystem in den Erbach über eine wasserrechtliche Erlaubnis (SMUSI als eine Grundlage erforderlich) wird hingewiesen.

Kleingärten-Schmutzwasser

Bezüglich der Planung mit Kleingärten mit ebenfalls zulässigen Gebäuden sind 2 Fälle zu unterscheiden.

- Falls hier keine Trinkwasserleitung zu dem Gartengebiet vorliegt und nicht ohnehin ein Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorgesehen ist bzw. vorliegt, ist es erforderlich, in den Festsetzungen vorzugeben, dass keine Einrichtungen mit Abwasseranfall (Toiletten, Waschbecken, und Ähnliches) betrieben werden dürfen. Eine Überprüfung der Situation durch Sie (Kommune ist die abwasserbeseitigungspflichtige Stelle) im Vorfeld zur Überprüfung, ob nicht solche Anlagen in dem jetzigen (illegalen) Gebäudebestand (zum Beispiel gespeist durch Bachwasser) bereits vorliegt, wird als notwendig erachtet, auch z.B. um spätere Probleme/ Aufwand zur Behebung nicht rechtskonformer Zustände zu vermeiden. Die Angaben zur Trinkwasserversorgung und vorgefundenen Situation sind in der Begründung darzustellen.
- Falls eine Wasserleitung besteht oder geplant sein sollte, ist gekoppelt daran, der Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Hier ist aufgrund der zulässigen Größe der Gebäude dann davon auszugehen, dass Stellen mit Schmutzwasseranfall existieren (Küche, Kochnische, Toilette). Die Planungsunterlagen sind in diesem Fall entsprechend zu konkretisieren.

Niederschlagswasser:

Für die gegenüber der ursprünglichen Satzung/Festsetzungen neu versiegelbaren Flächen ist der § 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Inwieweit es versickert werden kann und sollte, ist im Zulassungsverfahren (Einleiteerlaubnis) durch die Abwasserbeseitigungspflichtige (Kommune) zu klären.

Auf die generelle Erlaubnispflicht der Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen (Versickerung auf Privatgrundstück: Untere Wasserbehörde zuständig; Versickerung kommunalen Abwassers (hier Regenwasser): Obere Wasserbehörde).

Ist die Versickerung nicht möglich, ist die Möglichkeit der Ableitung in den Erbach zu prüfen. Für die Einleitung des Niederschlagswassers über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer ist i.d.R. eine Zulassung (Einleiteerlaubnis) erforderlich. Die Zulassungspflicht vom Einzelfall ab und sollte mit der Oberen Wasserbehörde frühzeitig geklärt werden.

Zur Prüfung, ob die o.g. Aspekte berücksichtigt wurden, sind weitere Angaben in der Begründung erforderlich. Im Bebauungsplan ist eine Konkretisierung (wie wird der § 55 Abs. 2 WHG umgesetzt / ihm Genüge getan). Die erforderlichen abwassertechnischen Anlagen sind im Bebauungsplan darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass die vorgenannten Hinweise und Anforderungen sinngemäß aufgrund der unveränderten Rechtslage bezüglich des Niederschlagswassers meinerseits bereits bei der 1. Änderung des Bebauungsplans (mit einhergehender Vergrößerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen) formuliert wurden. Die damalige Fläche liegt im hier überplanten Bereich. Ob eine Beachtung / Umsetzung / ausreichende Würdigung erfolgte, ist mir unbekannt. Ich konnte in meinen Unterlagen keine Erlaubnisse bezüglich einer Versickerung oder Regenwassereinleitung für die neu versiegelten Bereiche vorfinden. Eine Berücksichtigung der Entwässerung dieser Flächen wird daher ggf. bei der Konzeption der Entwässerung des Plangebiets der 2. Änderung als notwendig erachtet.

Immissionsschutz

In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sollten keine lärmintensiven Tätigkeiten im Gewerbegebiet (Lagerhalle Schreinerei) und am Wohnmobilstellplatz stattfinden, da diese zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen könnten.

Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus **Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** keine weiteren Forderungen gestellt und es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Der **Kampfmittelräumdienst** wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann von mir beteiligt, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Planungsrechtlich weise ich darauf hin, dass es nicht möglich ist, für eine notwendige Flächennutzungsplanänderung als Voraussetzung, auf ein in fernerer Zukunft von der Stadt zu ändernden Plan hinzuweisen. Wenn die Planung nicht als aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nach § 8 (2) BauGB entwickelt gelten kann, ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

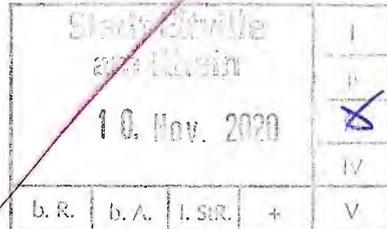
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein
Postfach 14 54

65334 Eltville am Rhein



Syna GmbH
Große Hub 7a
65344 Eltville-Martinthal
RSDT-A-NI

Ansprechpartner: Markus Racke
Telefon: 06123 / 9759-122
E-Mail: markus.racke@syna.de

Martinthal, 6. November 2020

**Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhöller Weg - 2. Änderung“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme der Syna GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.10.2020 in obiger Angelegenheit und nehmen als zuständiger Netzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Bachhöller Weg - 2. Änderung“ in der Fassung vom Oktober 2020 haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Bezüglich der bestehenden Versorgungseinrichtungen weisen wir besonders auf die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen im Geltungsbereich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche hin. Im eigentlichen Plangebiet befindet sich aktuell nur der Stromnetzanschluss des Anwesens „Bachhöller Weg 7“. Vorsorglich weisen wir jedoch noch auf die zahlreich vorhandenen Strom- und Straßenbeleuchtungseinrichtungen in den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen hin.

Die Betriebs- und Versorgungssicherheit aller Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufgrund der vorhandenen Stromversorgungsanlagen in den angrenzenden Bereichen ist die grundsätzliche und weitere spezifische Erschließung des Gesamtgeltungsbereiches gesichert.

Dennoch kann es zu umfangreichen Verlegungen bzw. Montagen verschiedener Leitungen und Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches kommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von



Hinsichtlich einer möglichen Gasversorgung verweisen wir auf den Punkt 5.2 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung und bestätigen diesen.

Bezüglich der eventuell erforderlichen Ersatz- bzw. Neupflanzungen ist anzumerken, dass der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen muss.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitten wir um eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in seiner Endform.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH



Volker Jahn

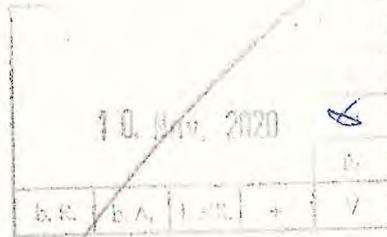


Markus Racke



Handwerkskammer Wiesbaden
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Postfach 1554
65334 Eltville am Rhein



Technologie-, Umwelt-
und Digitalisierungs-
beratung

EINGEGANGEN

10.11.2020

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34/2 "Bachhöllerweg – 2. Änderung"

6. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen: III.2-Km
VOR-37948-S4K2Y2

die Kreishandwerkerschaft des Rheingau-Taunus-Kreises bearbeitet diesen Vorgang als Auftragsangelegenheit.

Ansprechpartner:
Aileen Klemm
Telefon 0611 136-161
Telefax 0611 136-8161
Aileen.klemm@hwk-wiesbaden.de

Falls von dort eine Stellungnahme abgegeben wird, geht sie Ihnen direkt zu.

Mit freundlichen Grüßen

Aileen Klemm

Handwerkskammer Wiesbaden
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@hwk-wiesbaden.de
www.hwk-wiesbaden.de

Präsident:
me. Stefan Füll
Hauptgeschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Öffnungszeiten:
Mo. – Do. 07:00 – 18:00 Uhr
Fr. 07:00 – 16:30 Uhr
Servicezeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE17 5109 0000 0000 2909 04
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Nassauische Sparkasse
IBAN DE88 5105 0015 0100 0002 53
BIC (Swift-Code) NASSDE55XXX

Steins, Claus-Jürgen

Von: c.fritsch@wiesbaden.ihk.de
Gesendet: Freitag, 20. November 2020 13:51
An: Steins, Claus-Jürgen
Betreff: Frist 20.11. - Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhöllerweg - 2. Änderung" in Eltville-Erbach
Anlagen: pic22648.jpg; pic27446.jpg; pic23805.jpg

Sehr geehrter Herr Steins,

zu dem Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhöllerweg - 2. Änderung" in Eltville-Erbach haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße

Christine Fritsch
Konjunkturumfragen, Bauleitplanung | Wirtschaftspolitik

IHK Wiesbaden | Wilhelmstraße 24-26 | 65183 Wiesbaden.
T 0611 1500-137 | c.fritsch@wiesbaden.ihk.de.
Ihre Einschätzung zählt: www.ihk-wiesbaden.de/konjunkturumfrage

(Embedded image moved to file: pic22648.jpg)Facebook IHK Wiesbaden(Embedded image moved to file: pic27446.jpg)Twitter IHK Wiesbaden (Embedded image moved to file: pic23805.jpg)Youtube IHK Wiesbaden

Unsere IHK hat zu ihren üblichen Öffnungszeiten (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-16 Uhr) wieder geöffnet. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, vorab einen Termin mit Ihrem Ansprechpartner zu vereinbaren. Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Desinfektionsmittel haben wir selbstverständlich für Sie bereitstehen. Wir unterstützen Unternehmen bei allen Fragen zu den Folgen des Coronavirus: www.ihk-wiesbaden.de/coronavirus.

Besuchen Sie uns online unter www.ihk-wiesbaden.de.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie in unseren Pflichtinformationen nach der DSGVO und Datenschutzhinweisen.



Landkreis Limburg-Weilburg

Der Kreisausschuss



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

4020

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Postfach 1454

65334 Eltville am Rhein

Stadt Eltville
am Rhein

02. NOV. 2020

b. R.	b. A.	I. SUR.	+	V
-------	-------	---------	---	---

Handwritten signature and date: 02. NOV. 2020

Amt

Fachdienst

Auskunft erteilt

Zimmer

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Unser Aktenzeichen

**Amt für den Ländlichen Raum,
Umwelt, Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

Landwirtschaft

Frau Mehlen

30

06431 296-5805 (Zentrale: -0)

06431 296-5965

k.mehlen@Limburg-Weilburg.de

Schiede 43, 65549 Limburg

3.3.2 Tgb.-Nr. 60/2020

Eltville

27. Oktober 2020

Bebauungsplan Nr. 34/2 „Bachhollerweg – 2. Änderung“ - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag Herr Steins,

aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anmerkungen gegenüber der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans.

Wir begrüßen die Erbringung der naturschutzrechtlichen Kompensation durch die Renaturierung einer entsprechenden Fläche und Anpflanzung von Bäumen, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Handwritten signature of K. Mehlen
K. Mehlen

Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr

Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung

Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren

Besuchsadresse Nebengebäude (Schloss) Hadamar

Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar

Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41 5115 0018 0000 0000 18 BIC: HELADEF1LIM

Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10 5115 1919 0100 0006 60 BIC: HELADEF1WEI

Nassauische Sparkasse IBAN: DE16 5105 0015 0535 0438 33 BIC: NASSDE55XXX

Postbank IBAN: DE38 5001 0060 0033 7166 00 BIC: PBNKDEF

Internet www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden sich auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-limburg-weilburg.de). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Anlage 1

Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Bodenmanagement

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Umsetzung etwaiger Bauvorhaben zu beachten.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

2. Hessen Archäologie

keine Bedenken

3. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Immissionsschutz:

Der Anregungen wurde entsprochen, es wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Gemäß der Empfehlung des Gutachtens wird das Gewerbegebiet als eingeschränkt (Zweckbestimmung nur Lager) festgesetzt.

Die sonstigen Forderungen aus der Stellungnahme (vor allem Gebot der Rücksichtnahme: Nachtruhe zwischen 22 und 6 Uhr) werden auch vom Gutachter empfohlen. Diese Festlegungen können allerdings nicht auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen werden, sondern müssen bei (Bau-)Vorhaben ordnungsbehördlich erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Anregungen sind berücksichtigt:

- Es ist ein artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet worden (*liegt noch nicht schriftlich vor*). Etwaige Empfehlungen fließen in den B-Plan ein.



- Die – soweit mögliche – naturnahe Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes wird dem Betreiber auferlegt.
- Die (vorhandene) Eingrünung des Gewerbegrundstücks ist festgesetzt.

Untere Wasserbehörde:

- Die Breite des Bachuferschutzstreifens (Gewässerrandstreifen) und der Maßstab sind eingetragen.
- Gewässerrandstreifen: Die Ausnahme hinsichtlich der Einfriedungen ist gestrichen.
- Die „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ ist wieder aufgenommen.
- Überschwemmungsgebiet: Der entsprechende Hinweis auf §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgenommen.

Brandschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie die Projektplanung betreffen, sind sie von den Vorhabenträgern im bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

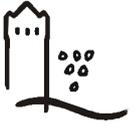
Bauaufsicht:

- Die Abmessungen der Baugebiete (soweit zur Klarheit erforderlich) und überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung eingetragen.
- MI: Die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche ist ausreichend.
- Gartenwirtschaft/Weingarten: Das Planungsziel ist entfallen; somit eine genaue Definition nicht mehr erforderlich.
- Festsetzung Ziffer 1.1 ist präzisiert:
„... Dies bedeutet, dass die Fläche, die überdeckt wird (also einschließlich „fiktiver“ Seitenwände) für die Größe maßgeblich ist.“
- Gebäudehöhe: Für Gartenlauben/Gerätehütten ist der natürlich gewachsene Boden maßgeblich; für sonstige bauliche Anlagen der Erschließungsweg (Bachhöller Weg).
- Festsetzung Ziffer 2: Die Anregung ist berücksichtigt. Der Platz darf maximal als Wiese oder mit Schotter befestigt werden.
- Festsetzung Ziffer 4.1.2: Die Bestimmung über die Vordächer ist gestrichen.
- Festsetzung Ziffer 4.4: Die Zulässigkeit von Stellplätzen ist gestrichen; somit kann die Präzisierung des „dauerhaften Abstellens“ entfallen.

4. Regierungspräsidium Darmstadt

Regionalplanung:

Das vorliegende Plangebiet ist zwar 1,8 Hektar groß; allerdings wird im Wesentlichen der Bestand überplant. Ein nennenswerter Eingriff (Hochbau, Vollversiegelung) erfolgt lediglich auf einer Fläche von maximal 50 m² (Sondergebiet), die zudem direkt an die bebaute Ortslage grenzt. Daher ist nicht von einer Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ auszugehen. Dennoch wird die Stadt Eltville bei der Neu-



abgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans eine Kompensation vorschlagen.

Gewerbegebiet: Bei der Planung des Entwurfs des vorliegenden B-Plans hat sich herausgestellt, dass die Lagerhalle offensichtlich bereits vor Jahrzehnten genehmigt wurde. Zwar liegen dem Stadtbauamt hierzu keine Unterlagen vor; jedoch ist im Zuge einer einstmals geplanten Verlagerung der Halle anlässlich eines Streitverfahrens durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof konstatiert worden, dass es sich um einen „...vorhandenen und kraft Bestandsschutzes hinzunehmenden Zustand...“ handelt (VGH, III GE 70/82, Urteil vom 24.01.83).

Insofern trifft der Bebauungsplan keine Neuausweisung, sondern übernimmt den augenscheinlich legalen Bestand.

Zwar wäre ein Standort innerhalb des bebauten Bereichs wünschenswert; Alternativen stehen aber in Erbach leider nicht zur Verfügung.

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise aus der Altflächendatei werden zur Kenntnis genommen.

Für die Fortführung der Altflächendatenbank wurden die im Zeitraum bis Ende 2019 abgemeldeten Gewerbebetriebe in der Stadt Eltville auf ihre Altlastenrelevanz überprüft und in die Datenbank des HLNUG mittels DATUS eingegeben. Hierfür ist ein externes Büro beauftragt worden. Die Aktualisierung wurde 2020 abgeschlossen. Das Büro wird auch die Daten abgemeldeter Gewerbebetriebe auf deren Altlastenrelevanz fortlaufend prüfen.

Den gesetzlichen Anforderungen nach § 8 HAltBodSchG ist somit entsprochen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Aufgrund der Zielsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im B-Plan festgesetzt, dass wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden sind bzw. Versiegelungen auf das äußerst Notwendige zu begrenzen sind.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sowie Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731).

Weitere Untersuchungen, Ausführungen und Festsetzungen werden aufgrund der geringfügigkeit des Eingriffs durch den B-Plan als nicht erforderlich gehalten.

Grundwasser:

Zur Wasserversorgung wurde die Stellungnahme der Rheingauwasser GmbH eingeholt und in der Begründung wiedergegeben (Kapitel 5.2).

Im Ergebnis bestätigt Rheingauwasser, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Auch hinsichtlich der Wasserversorgung bestehen von dort keine Bedenken.



Oberflächengewässer:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis auf § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgenommen.

Die Anregungen – auch der Unteren Wasserbehörde – sind berücksichtigt:

- Die Breite des Bachuferschutzstreifens (Gewässerrandstreifen; 10 m einschließlich Freihaltefläche zum Unterhalt) ist eingetragen.
- Der Gewässerrandstreifen ist nun nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzt.
- Gewässerrandstreifen: Die Ausnahme hinsichtlich der Einfriedungen ist gestrichen.
- Die „Freihaltefläche für Unterhalt des Gewässers“ ist wieder aufgenommen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Zur Entsorgung des Abwassers wurde die Stellungnahme des Abwasserverbandes (AVOR) eingeholt.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist nach Aussagen der Rheingauwasser GmbH auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich und somit auch nicht bei der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) zu berücksichtigen.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet).

Das Weingut nördlich des Bachhöller Wegs liegt außerhalb des Planbereichs. Nach Aussage des AVOR ist das häusliche Schmutzwasser aber offensichtlich im Rahmen der SMUSI erfasst.

Das Niederschlagswasser der Dachfläche des TGS-Vereinsheims leitet in den Regenwasserkanal "Entwässerung Kahligsweg" ein, insofern wird hier dem Grundsatz nach § 55 Abs. 2 WHG Genüge getan.

Die Begründung ist zum Thema Entsorgung ergänzt worden (Kapitel 5.2).

Ansonsten werden die Hinweise auf § 55 WHG und die Zuständigkeiten der Wasserbehörden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.



Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Festlegungen zur Nachtruhe (22 bis 6 Uhr gemäß BImSchG) können nicht auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen werden, sondern müssen bei (Bau-)Vorhaben ordnungsbehördlich erfolgen.

Bergaufsicht:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

Kampfmittelräumdienst:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen.

Planungsrecht:

Die Anregung ist berücksichtigt: Das Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel durchgeführt.

5. Syna

Die Hinweise werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei Projektplanungen zu berücksichtigen.

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

6. Handwerkskammer

keine Bedenken

7. Industrie- und Handelskammer

keine Bedenken

8. Amt für den ländlichen Raum

keine Bedenken

Kahlig

Unter dem Kahlig

Bachhöll

M. 1:500

Freizeitgärten

P
Wohnmobilstellplatz

GE_e
GR=220 m²

SO
GR=50 m²

Freihaltefläche für

Untermaß

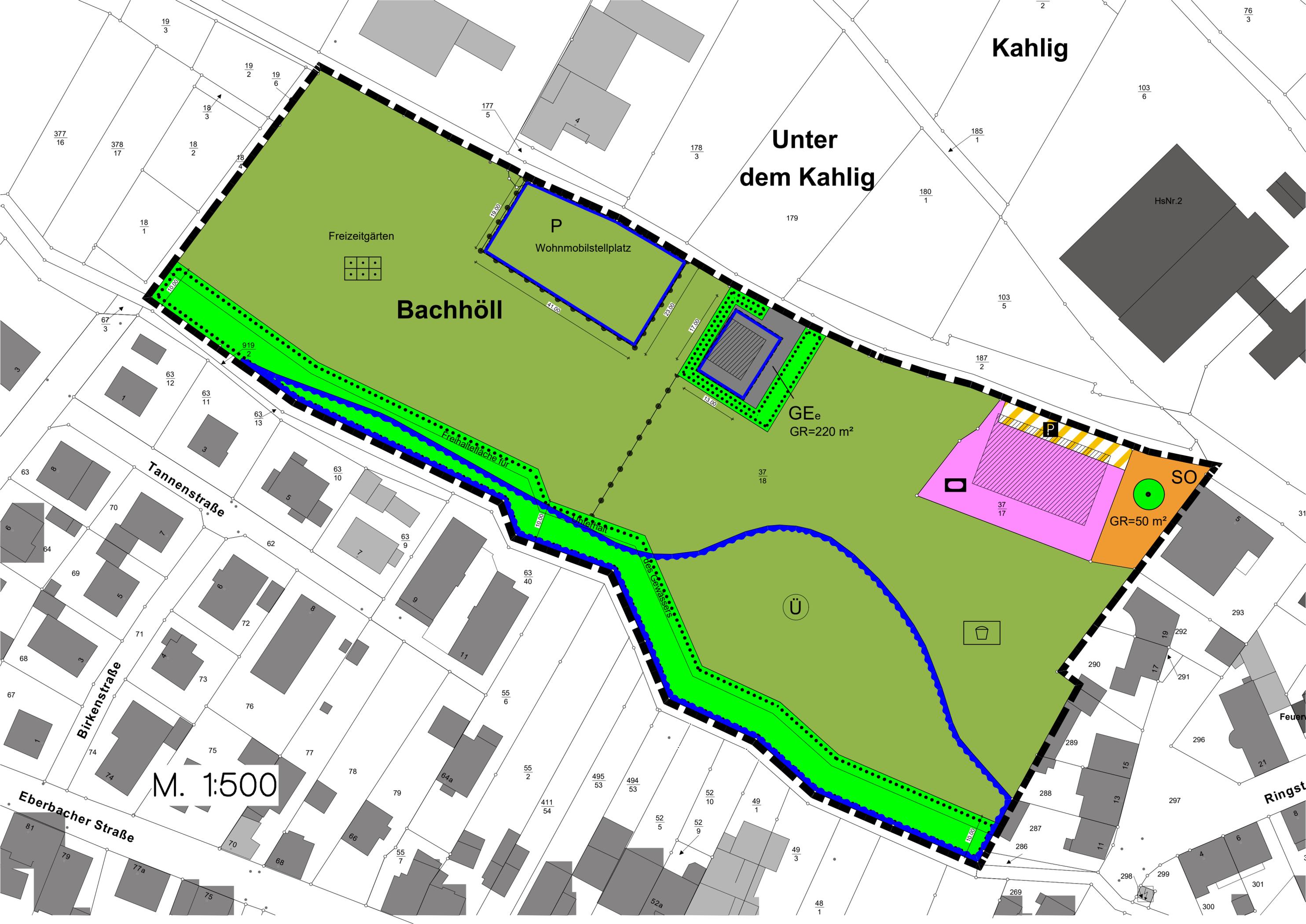
des Gewässers

Tannenstraße

Birkenstraße

Eberbacher Straße

Ringst



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Gewerbegebiet, eingeschränkt
hier: Lager
§ 8 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet,
hier: Künstleratelier
§ 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR

zulässige Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen:
Vereinsheim

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Öffentliche Parkfläche

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Öffentliche Grünfläche; hier: Spielplatz



Private Grünfläche; hier: Freizeitgärten



Private Grünfläche; hier:
Stellplatz für Wohnmobile

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Überschwemmungsgebiet

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



Erhaltung: Bäume



Erhaltung: Gewässerrandstreifen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Gebäude, nicht im Kataster



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. Änderung", Erbach

Textliche Festsetzungen

- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), zulässige bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16c BauGB)**
 - 1.1 Auf den Privaten Grünflächen (Freizeitgärten) ist je Nutzungseinheit eine Gerätehütte/Gartenlaube von maximal 20 m³ einschließlich Dachüberständen, überdachten Terrassen etc. zulässig. Dies bedeutet, dass die Fläche, die überdeckt wird (also einschließlich „fiktiver“ Seitenwände) für die Größe maßgeblich ist.
 - 1.2 Die maximale Höhe der Hütten/Lauben beträgt 2,25 m (Traufhöhe) bzw. 3,25 m (First bzw. Oberkante (jeweils über gewachsenem Gelände, als mittleres Maß der betroffenen Gebäudeseiten))
 - 1.3 GE/MI: Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 4,0 m über der Erschließungsstraße.
 - 1.4 Anlagen mit Abwasseranfall dürfen nicht betrieben werden (ausgenommen Sonstiges Sondergebiet).

- 2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 2.1 Wege dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen oder wassergebundener Decke hergestellt werden. Versiegelungen sind auf das äußerst Notwendige zu begrenzen.
 - 2.2 Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.
 - 2.3 Die Private Grünfläche (Wohnmobilstellplatz) darf maximal als Wiese oder mit Schotter angelegt werden.
 - 2.4 Die Ausgleichsmaßnahme „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Erbach, Flur 27, Flurstück 499 (teilweise) gemäß Kapitel 6 der Begründung ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

- 3. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
 - 3.1 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die vorhandenen Hecken und Sträucher sind - soweit standortgerecht und heimisch - dauerhaft zu erhalten. Ebenso sind vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen oder bei



Neupflanzungen sind Arten der Listen nach den Festsetzungen Ziffern 1.4.4.1 bis 1.4.4.5 zu verwenden.

3.2 Artenlisten

3.2.1 Laubbäume:

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus /serotina	- Traubenkirsche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Betula pendula	- Weißbirke	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Ulmus carpinifolia	- Feldulme

3.2.2 Obstbäume:

Alte, lokale Sorten gemäß Liste des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V. (Hochstämme)

3.2.3 Sträucher:

Acer campestre	- Feldahorn	Salix daphnoides	- Schimmelweide
Cornus mas	- Kornelkirsche	Salix triandra	- Mandelweide
Comus sanguinea	- Roter Hartriegel	Salix aurita	- Ohrweide
Coryllus avellana	- Hasel	Salix viminalis	- Korbweide
Eunonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Rosa canina	- Hundsrose	Viburnum opulus	- Wasserschneeball
Prunus spinosa	- Schlehe	Rhamnus frangula	- Faulbaum

3.2.4 Kletterpflanzen:

Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus tricuspedata Veitchii	- Wilder Wein
Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie

sowie Kletterrosen

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO)

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen

4.1.1 Dächer

Grünflächen (Freizeitgärten): Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Anlagen zur passiven (privaten) Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.



Allgemein: Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkle Farben (dunkelbraun bis schwarz) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.

4.1.2 Baukörper und Fassaden

Gerätehütten sind als Kleinbauten in einfachster Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauweise auszuführen. Die Fundamente dürfen aus Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Feuerstätten sind unzulässig. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen in Ortbeton (maximal als Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfärbung) zulässig.

4.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Holzzaun (natur, imprägniert) oder Maschendrahtzaun (grün ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Flechtzaunelemente o.ä.) sind nicht zulässig. Stacheldraht ist ebenfalls unzulässig.

4.3 Beleuchtung

Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht.

4.4 Freiflächen

Treppen sind nur in Naturstein oder Holz, Stützmauern nur als Trockenmauer aus Natursteinen zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und einzugrünen. Wassertonnen in den Farben braun und grün sowie Zisternen sind zulässig. Andere bauliche Anlagen - soweit sich deren Zulässigkeit nicht aus Festsetzungen dieses Bebauungsplans ergibt - sind unzulässig.

Schottergärten sind unzulässig.

Stellplätze sind nur im Sonstigen Sondergebiet zulässig.

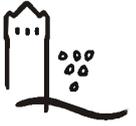
Wassergefährdende Stoffe und Materialien dürfen weder verwendet noch gelagert werden.

Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.



2. Die Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die sonstigen Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG sind zu beachten; insbesondere das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und das Verbot des Erhöehens der Erdoberfläche. Jede davon abweichende Maßnahme bedarf einer Genehmigung oder Zulassung durch die Untere Wasserbehörde.
3. Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans "Bachhöllerweg" einschließlich der 1. Änderung nicht durch diese Änderung überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhöllerweg – 2. Änderung", Erbach

BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Das Spiel- und Freizeitgelände „Bachhöller Weg“ (Flurstück 37/12) ist - mit dieser spezifischen Nutzung - als öffentliche Grünfläche in dem seit 1984 rechtswirksamen B-Plan "Bachhöllerweg" ausgewiesen. Tatsächlich wurde der Spiel- und Bolzplatz nur auf einer Teilfläche (ca. zwei Drittel des ausgewiesenen Bereichs) realisiert. Das westliche Areal wird als Gartenland genutzt, das von der Stadt an verschiedene Freizeitgärtner verpachtet wird. Es ist nicht mehr vorgesehen, die Sport- und Spielfläche dorthin zu erweitern.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans (rechtskräftig März 2017) wurde ein rund 1.000 m² großer Teil als Fläche für den Gemeinbedarf, auf der sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig sind (Funktionsgebäude der TGS Erbach), und eine öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt.

Das am Bachhöller Weg angesiedelte Weingut wandte sich im Juli 2017 an die Stadt mit dem Ziel, auf einer Parzelle des oben genannten Gartenlandes einen Stellplatz für Wohnmobile einzurichten und zu betreiben. Die Anfrage passt in das Konzept der Stadt, diesen wachsenden Teil der Touristik zu bedienen.

Die Stadt betreibt derzeit nur einen, relativ unattraktiven Stellplatz für Wohnmobile an der Weinhohle. Parallel zu diesem bieten einige Winzer Stellplätze auf dem eigenen Weingut für Kunden/Touristen an. Die Winzer haben mit dieser zusätzlichen Dienstleistung einen attraktiven Weg zur Kundenbindung geschaffen. Die Gäste nehmen das Angebot offensichtlich gerne an, wie die Rückmeldungen gegenüber der Stadt zeigen.

Da die Wohnmobilisten für Eltville ein interessantes Gästeklientel darstellen, soll die Idee „Übernachten im Weingut“ weiter intensiviert werden. Die Nachfrage ist derzeit größer als das Angebot.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist auch der Bereich, der als Gartenland genutzt wird, planungsrechtlich anzupassen und die Fläche, auf der eine Lagerhalle der ortsansässigen Schreinerei steht, zu legalisieren. Ferner hat der Eigentümer des Anwesens Bachhöller Weg 5 Interesse bekundet, die Fläche zwischen seinem Grundstück und dem Funktionsgebäude der TGS zu erwerben. Hier steht eine freiberufliche Nutzung zur Diskussion.



Die Stadtverordnetenversammlung beschloss aus den vorgenannten Gründen im Dezember 2017 für den Bereich "Bachhöller Weg" eine Teiländerung des Bebauungsplans und stimmte im Februar 2020 dem Nutzungskonzept zu.

2. Geltungsbereich, Größe, Höhenverhältnisse, Nachbarschaftslagen und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erbach und wird begrenzt

- im Nordosten durch den Bachhöller Weg,
- im Südosten durch die Anwesen Bachhöller Weg 5 und Ringstraße 11 - 19,
- im Südwesten durch den Kisselbach,
- im Nordwesten durch die städtischen Gartengrundstücke am Bachhöller Weg und umfasst somit die Grundstücke 37/17 und 37/18 der Flur 16.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 1,8 Hektar. Das Gelände fällt von Norden nach Süden zum Kisselbach hin ab.

Im Norden grenzt Außenbereich (Weingut und landwirtschaftliche Fläche - Weinbau) an. Die Umgebung ist weiter im Norden und Osten durch den Bebauungsplan „Bachhöllerweg“ überplant. Dort findet man die Erbacher Grundschule mit der Turnhalle (festgesetzt als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den jeweiligen Zweckbestimmungen) und im Osten Wohnbebauung (WA) bzw. die Erbacher Feuerwehr (ebenfalls „Fläche für den Gemeinbedarf“).

Südlich befindet sich ein nach § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Im Flächennutzungsplan ist dort Wohnbaufläche dargestellt. (Der Bebauungsplan Eberbacher Straße/Wiesenweg“ wird aufgrund offensichtlicher Rechtsmängel nicht mehr angewendet.)

Im Westen liegt das planfestgestellte Gartengebiet „Bachhöllerweg II“.

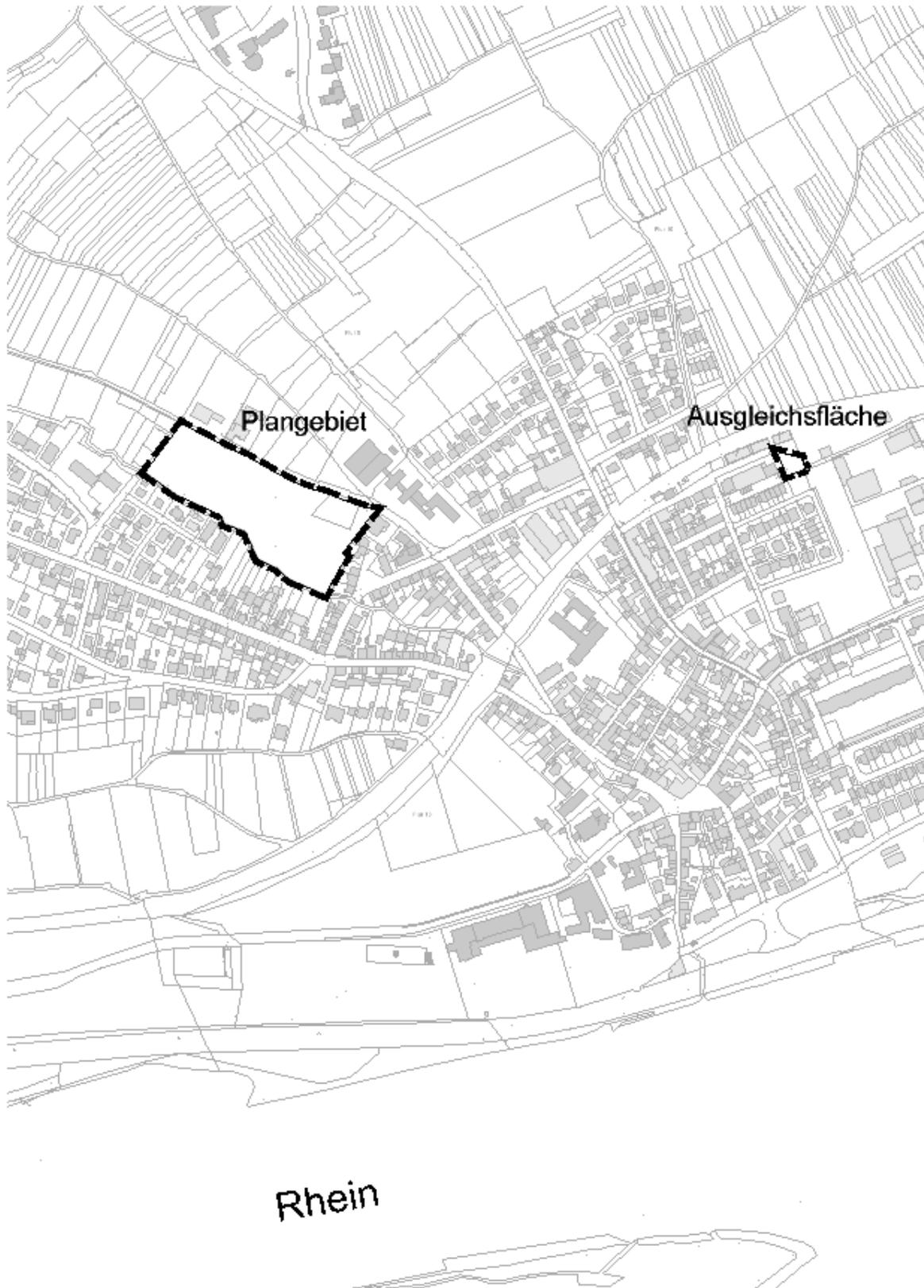


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

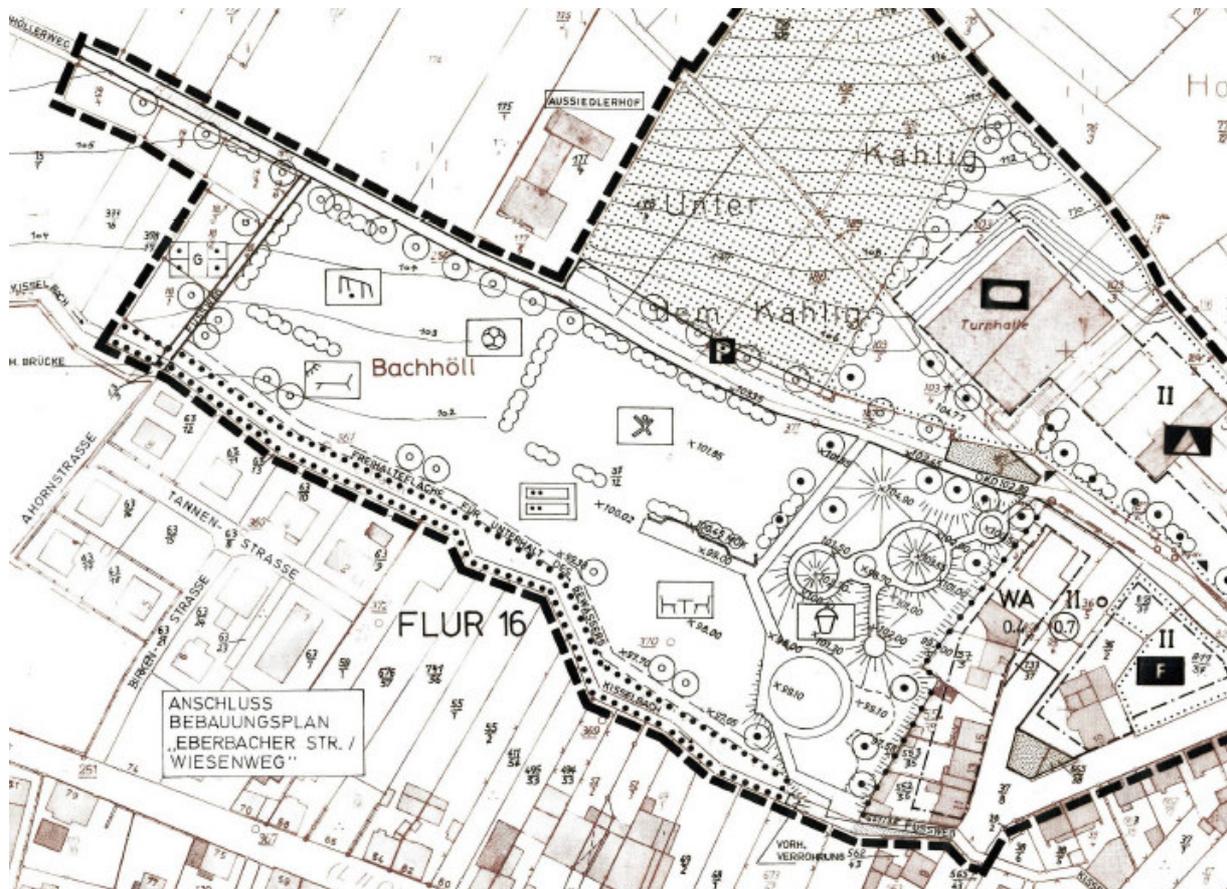


Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan „Bachhöllerweg“ (unmaßstäblich)

3. Übergeordnete Planungen und Vorgaben, Schutzgebiete

3.1 Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan (RPS 2010) weist das Plangebiet als „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ aus.

Da der Geltungsbereich direkt an die Siedlungsfläche angrenzt und mit dem Bebauungsplan nur unwesentlich zusätzliche Bebauung erfolgt, ist keine Abweichung von den Inhalten des RPS 2010 zu vermuten.

Das Regierungspräsidium stellt jedoch eine Inanspruchnahme des „Vorranggebietes regionaler Grünzug“ fest. Daher wird die Stadt Eltville bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans eine Kompensation vorschlagen.

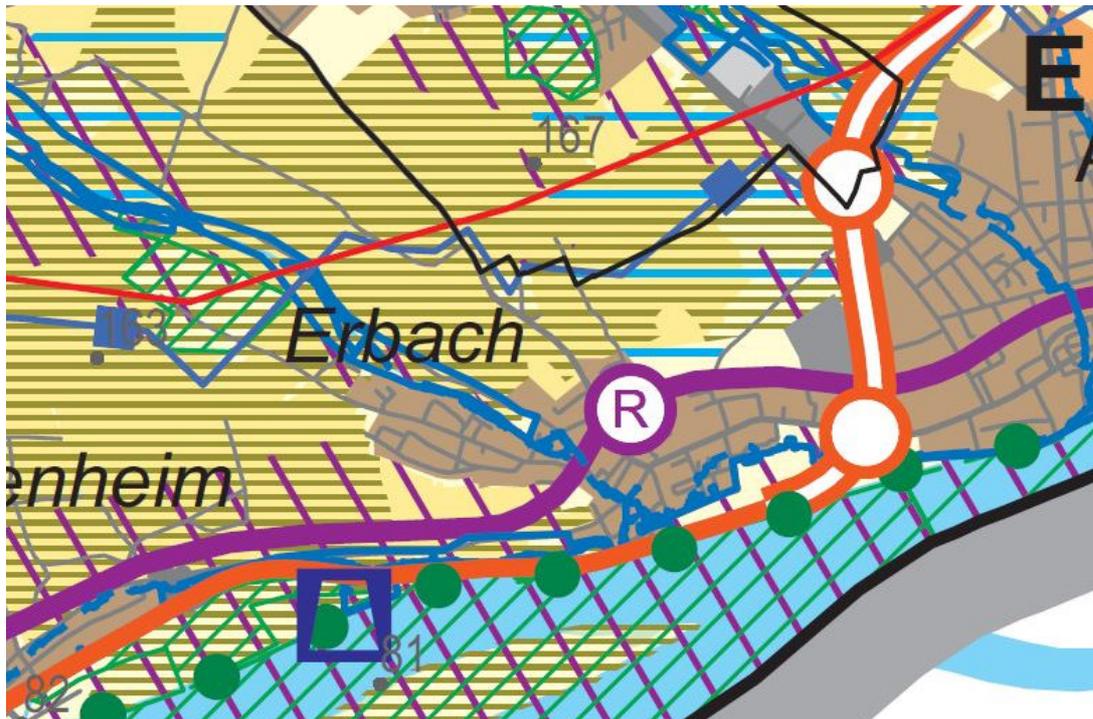


Abbildung 3: Auszug RPS 2010

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt der rechtswirksame FNP „Grünfläche, hier: Sport- bzw. Spielplatz“ dar. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht teilweise dieser Darstellung. Bei der anstehenden Neuaufstellung des FNP sind diese (geringfügigen) Abweichungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist der FNP parallel zu ändern.

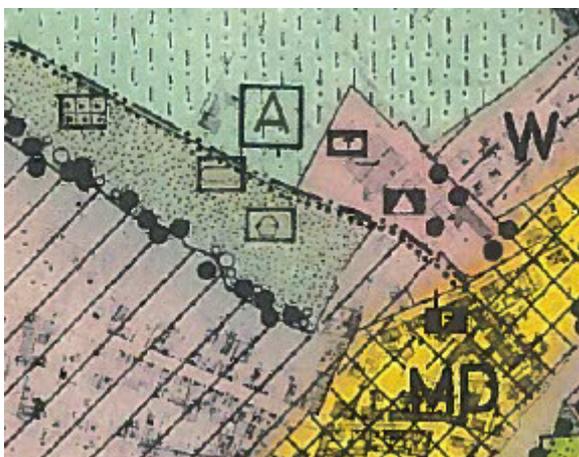


Abbildung 4: Auszug FNP der Stadt Eltville



3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 2002 weist als Maßnahme „standortangepasste Nutzung und naturnahe Gestaltung von Gärten in Talauen“ dar. Die Festsetzungen auf den „Grünflächen, hier: Freizeitgärten“ unterstützen dieses Ziel.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine Siedlungsschranke dargestellt.

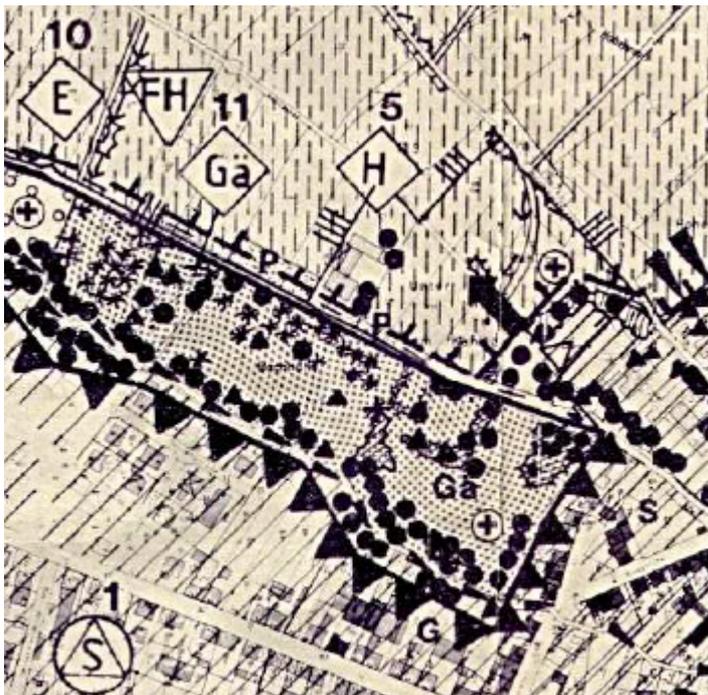


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan der Stadt Eltville

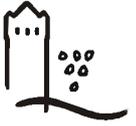
3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kesselbachs. Dieses ist nachrichtlich im Plan übernommen.

4. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Lagerhalle (Bestand) ist „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GEe) festgesetzt; es ist nur als Lagerhalle/-platz zulässig. Für das private Vorhaben (Planung) angrenzend an das Haus Bachhöller Weg 5 ist „Sonstiges Sondergebiet; hier: Künstleratelier“ (SO) festgesetzt.



4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Fläche

Im Sonstigen Sondergebiet ist eine zulässige Grundfläche (50 m²) festgesetzt, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt.

Die festgesetzte überbaubare Fläche umfasst den Bestand der Lagerhalle im Gewerbegebiet sowie den Standort für die Wohnmobile.

Zur Einfügung in die Umgebung und zur Schonung des Landschaftsbildes ist die Höhe etwaiger Gebäude auf 4,0 Meter (Gerätehütten 3,25 m) begrenzt.

4.3 Grünflächen

Dem Bestand entsprechend ist das Spiel- und Freizeitgelände als „Öffentliche Grünfläche, hier: Sport- bzw. Spielfläche“ festgesetzt. Dort ändert sich faktisch nichts.

Der westliche Bereich ist als „Freizeitgärten“ festgesetzt. Hier wird der Bestand künftig bauleitplanerisch korrekt dargestellt.

Die bisher als Freizeitgarten genutzte Einheit, die an das benachbarte Weingut verpachtet ist, ist in der vorliegenden Änderung als „Private Grünfläche, hier: Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen.

4.4 Fläche für den Gemeinbedarf/Öffentlicher Parkplatz

Die Ausweisungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bachhöller Weg“ sind – quasi nachrichtlich – im vorliegenden Plan übernommen. Näheres regeln die Festsetzungen der 1. Änderung.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über den Bachhöller Weg voll erschlossen. Da die Bauleitplanung weitgehend bestehende Nutzungen erfasst, ist mit nur geringem zusätzlichem Verkehr zu rechnen. Für den Abschnitt des Weges zwischen Ringstraße und Spielplatz ist ein Umbau bzw. eine Umgestaltung vorgesehen, der insbesondere Kinder und Jugendliche mehr vor dem motorisierten Verkehr schützt. Die entsprechenden Planungen laufen noch.

Als öffentliche Verkehrsmittel stehen die Bahn (vom Bachhöller Weg ca. 400 – 650 m Fußweg zum Haltepunkt Erbach) und die Buslinie 171 der Rheingau-Taunus-Verkehrs-



gesellschaft (verkehrt zwischen Lorchhausen/Rüdesheim und Wiesbaden) zur Verfügung. Die nächste Haltestelle der Linie 171 (Erbach Marktplatz) liegt ca. 450 – 700 m entfernt.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Bachhöller Weg sind mit Ausnahme einer Gasleitung alle Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gegeben.

Nach Angabe des Versorgungsträgers (Syna GmbH) im Rahmen der 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Bachhöllerweg“ ist eine Gasversorgung grundsätzlich möglich. Da sich der nächstliegende Anschlusspunkt jedoch erst im Kreuzungsbereich „Bachhöller Weg/Ringstraße“ befände, unterliege die Realisierung der „nachweislichen Gesamtwirtschaftlichkeit“. Eine abschließende Aussage könne erst nach Angabe des Bedarfs der Gesamtleistung getroffen werden.

Zur Wasserversorgung wurde die Stellungnahme der Rheingauwasser GmbH eingeholt. Im Ergebnis bestätigt Rheingauwasser, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Auch hinsichtlich der Wasserversorgung bestehen von dort keine Bedenken.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist nach Aussagen der Rheingauwasser GmbH auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich und somit auch nicht bei der Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) zu berücksichtigen.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet).

6. Landschaftsplanung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bachhöller Weg“ übernimmt weitgehend den Bestand – mit Ausnahme des Sonstige Sondergebietes, in dem maximal 50 m² überbaut werden dürfen und der Fläche für die Wohnmobile. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist insofern gering. Daher wird auf eine ausführliche Darstellung des Bestandes und auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde dennoch ein Gutachten zum Artenschutz erstellt (liegt noch nicht vor; Ergebnisse werden zur Offenlage eingearbeitet).

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist dennoch eine Fläche (430 m²) in der Bahnhofstraße in Erbach vorgesehen (Abbildung 6), die teils renaturiert, teils von Brombeersträuchern befreit werden soll und auf der eine naturnahe Wiesenein-saat und die Anpflanzung von Bäumen geplant ist.



Das Plangebiet grenzt direkt an den Kesselbach. Zum Schutz des Gewässers und der Böschung ist der Bachuferstreifen als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Außerdem reicht das Überschwemmungsgebiet weit in die Spielfläche. Hier und im Bachuferstreifen ist jegliche Bebauung unzulässig.

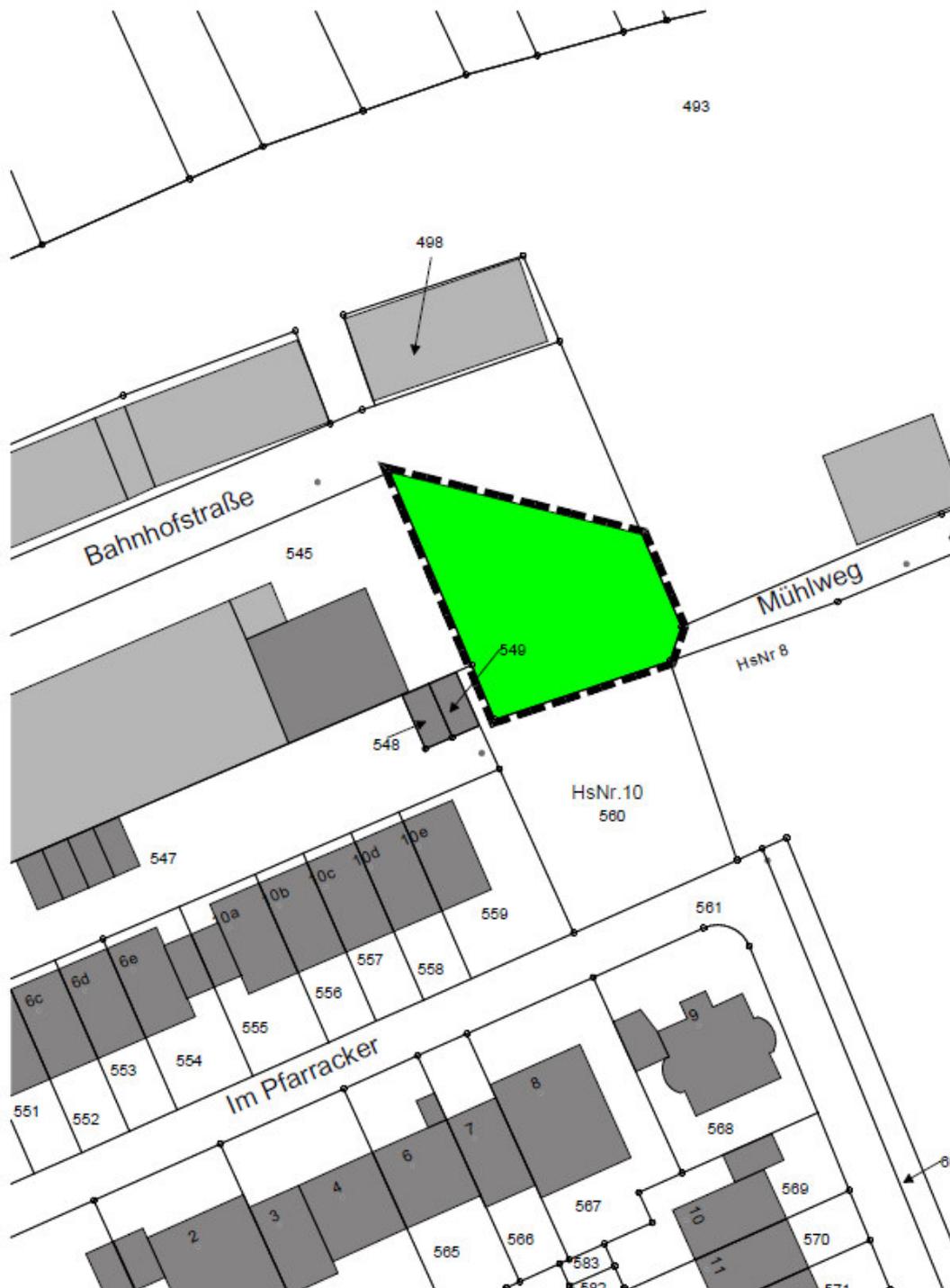


Abbildung 6: Ausgleichsfläche



7. Immissionsschutz

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.“

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

8. Bodenordnung

Die geplante Fläche ist komplett im Eigentum der Stadt. Mit Ausnahme des gewerblichen Grundstücks angrenzend an die Liegenschaft Bachhöller Weg 5 (dies wird herausparzelliert) ändert sich daran nichts. Insofern sind keine weiteren Regelungen, die Grund und Boden betreffen (z. B. Umlegung), erforderlich.

9. Flächenbilanz (Planung)

Gewerbegebiet		325 m ²
Sonstiges Sondergebiet		372 m ²
Fläche für Gemeinbedarf		801 m ²
Öffentliche Parkplatzfläche		155 m ²
Grünflächen		
- Freizeitgärten	5.393 m ²	
- Wohnmobilstellplatz	896 m ²	
- Spiel-/Bolzplatz	7.107 m ²	13.396 m ²
Gewässerrandstreifen		2.358 m ²
Fläche zum Erhalt von Bepflanzung		268 m ²
		17.675 m ²

Anlage:

Umweltbericht

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag: Steins

Stand: August 2021



Bebauungsplan Nr. 34/2 "Bachhollerweg – 2. nderung", Erbach

Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB

1. Einleitung

1.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplans

Die vorliegende Bauleitplanung dient der planungsrechtlichen Regelung, insbesondere geringfugige Bebauung (Sonstiges Sondergebiet) zu ermoglichen bzw. Absicherung eines Wohnmobilstellplatzes und der Legalisierung von Freizeitgarten.

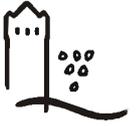
Der Bebauungsplan sieht insbesondere folgende Festsetzungen vor:

Gesetzliche Grundlage	Art	Flache
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO	Sonstiges Sondergebiet	372 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO	Gewerbegebiet, eingeschrankt	325 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Flache fur den Gemeinbedarf: Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Vereinsheim)	801 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Verkehrsflache besonderer Zweckbestimmung: offentliche Parkplatzflache	155 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	Grunflache: Freizeitgarten	5.393 m ²
	Grunflache: Wohnmobilstellplatz	896 m ²
	Grunflache: Spiel- und Bolzplatz	7.107 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 6a BauGB	Flache fur den Hochwasserschutz	3.711 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	Gewässerrandstreifen	2.358 m ²
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	Flache zum Erhalt von Bepflanzung	268 m ²

Das Plangebiet ist insgesamt 17.675 m² gro.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Mageblich fur die Belange des Umweltschutzes im vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die umweltschutzenden Inhalte des Baugesetzbuches (BauGB), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Landschaftsplan der Stadt Eltville.



Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB definierten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Kapitel 2.1 behandelt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermöglicht. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich insbesondere in § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die durch Bebauungspläne ermöglicht werden, sind durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden, zu vermindern, im Planbereich auszugleichen oder zu ersetzen bzw. innerhalb eines sonstigen Geltungsbereiches zu kompensieren.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind in der vorliegenden Bauleitplanung durch geeignete bauplanungsrechtliche Festsetzungen auszugleichen (siehe hierzu Kapitel 2.3).

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) 1 BauGB ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet besteht aus einem Freizeitgelände mit Spiel- und Bolzplatz, Freizeitgärten, einer Lagerhalle und einem Vereinsheim.

Umweltmerkmale (zu prüfende Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB):

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan bzw. die Bauvorhaben greifen mäßig in den Naturhaushalt ein. Es ist eine weitgehend durchgrünte Fläche betroffen, die teilweise Bebauung bzw. Teilversiegelung weichen muss.

Durch die zu erwartende Bebauung wird die Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen quantitativ gemindert.

Es liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. **Ergebnis einfügen**

Die bebaute und teilversiegelte Fläche trägt durch Erwärmung und Ausstrahlung des Baukörpers und durch den veränderten Wasserhaushalt dazu bei, dass sich das Lokalklima verändert. Die Auswirkungen sind allerdings als sehr gering zu beurteilen.



Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die zusätzliche Versiegelung verursacht wird, kann im Plangebiet nicht kompensiert werden. Es ist daher eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet.

Aufgrund der Zielsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im B-Plan festgesetzt, dass wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden sind bzw. Versiegelungen auf das äußerst Notwendige zu begrenzen sind.

Weitere bodenspezifische Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sowie Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731).

Das Plangebiet liegt teilweise im Überschwemmungsbereich des Kisselbachs. Dort und im Gewässerrandstreifen (10 m) sind die entsprechenden Ge- und Verbote des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Keine entsprechenden Schutzgebiete betroffen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt

Durch die zusätzliche Infrastruktur (Sonstiges Sondergebiet und Gewerbegebiet, Wohnmobilstellplatz) werden geringe zusätzliche Emissionen (Verkehr) verursacht. Dies kann sich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Umsetzung der Planung sind geringfügige zusätzliche Emissionen durch Kfz-Verkehr zu erwarten. Diese können vor Ort nicht vermieden werden.

Aufgrund einer Anregung der Immissionsschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis wurde ein Schallgutachten erstellt. Dies kommt zu folgendem Ergebnis:



„Insgesamt können die Planungen [...] hinsichtlich der entstehenden Geräuschimmissionen als unbedenklich angesehen werden.

Bei der gegebenen Zuordnung der Anlagen und Gebietstypen sind im Bereich der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten [...].“

Lärmemissionen durch den Wohnmobilstellplatz und die Lagerfläche sind durch ordnungsbehördliche Auflagen in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) auszuschließen.

Im Planbereich fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Für die Kleingärten, den Wohnmobilstellplatz und die Lagerhalle existiert keine Trinkwasserleitung und ist auch nicht geplant. Insofern ist kein Kanalanschluss erforderlich.

Es ist festgesetzt, dass keine Anlagen mit Abwasseranfall betrieben werden dürfen (ausgenommen das Sonstige Sondergebiet).

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Entfällt bei der vorgesehenen Flächennutzung.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Der Landschaftsplan von 2002 weist als Maßnahme „standortangepasste Nutzung und naturnahe Gestaltung von Gärten in Talauen“ dar. Die Festsetzungen auf den „Grünflächen, hier: Freizeitgärten“ unterstützen dieses Ziel.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine Siedlungsschranke dargestellt.

Für den an das Plangebiet angrenzenden Kisselbach sind auf der Basis einer Starkregensimulation Maßnahmen für dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserschutz geplant. Diese Maßnahmen befinden sich zwar weiter oben im Bachlauf, wirken sich jedoch indirekt auf das Plangebiet aus (Überschwemmungsgebiet).

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.



i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Keine Auswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Entfällt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation des geringfügigen Eingriffs in Natur und Landschaft entfällt im Plangebiet, da keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine Fläche (430 m²) in der Bahnhofstraße in Erbach vorgesehen, die teils renaturiert, teils von Brombeersträuchern befreit werden soll und auf der eine naturnahe Wieseneinsaat und die Anpflanzung von Bäumen geplant ist.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Bauleitplanung legalisiert bzw. übernimmt zum einen die bereits seit langem vorhandene Nutzung (Freizeitgärten). Zum anderen liegt der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe zu Anliegern (Weingut bzw. Privatperson), die für Grundstücke in ihrer Nachbarschaft ein Interesse für eine gewerbliche Nutzung angemeldet haben. Daher waren keine anderen Möglichkeiten zu untersuchen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) 7j BauGB

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung basiert auf Bestandserhebungen (örtliche Aufnahme) und auf Gutachten (Artenschutz, Schall).

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme ist laufend zu überprüfen; eventuelle Mängel sind zu beheben.

Für die vom Regierungspräsidium festgestellte Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges ist bei der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen eine gleichwertige Kompensation (1,8 Hektar) im selben Naturraum durch die Stadt Eltville zu finden.

3.3 Zusammenfassung

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist als mäßig, die Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu beurteilen. Daher sind Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gering angesetzt.

Der Eingriff wird durch Maßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

3.4 Referenzliste

- SLE Consult: Landschaftsplan der Stadt Eltville, März 2002
- Ruiz Rodriguez - Zeisler - Blank/Planergruppe ASL: Umsetzung dezentraler Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Kesselbachs
- TÜV Hessen: Schalltechnische Untersuchung, Juli 2021
- BG Natur: Artenschutzrechtliche Untersuchung (**liegt noch nicht vor**)

Bauamt der Stadt Eltville
Im Auftrag
Steins

August 2021

AUFGABENLISTE

Gremium: Ortsbeirat Erbach



ELTVILLE AM
Main

Stand: 22. Sept. 2021

Nr.	Anfrage / Problem	Meldung		Zuständigkeit	Aufgabe	Abwicklung	erledigt am
		von	am				
35.	Straßenrandbefestigung am Bachhöller Weg	OB Erbach	31.01.2013 22.09.2016	Bauamt	<p>Der OB wünscht, dass die Straßenrandbefestigung am Bachhöller Weg rechts an der Schule begradigt wird.</p> <p><i>Der Ortsbeirat möchte die Planung VOR der Umsetzung sehen.</i></p>	<p>Info Dezember 2020: Der Magistrat hat beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben, da die Angebotssumme rd. 60 % über der geschätzten Summe gelegen hat. Bei einem Ortstermin der Stadträte Koch, Krechel und Fell wurde mit den Planern, dem Ordnungsamt und Herrn Flach eine abgespeckte Lösung besprochen, die umgesetzt werden soll.</p> <p>Info Mai 2021: Es wird ein Gesamtkonzept für den Bereich Bolzplatz bis Ringstraße erarbeitet und abgestimmt. Stichwort: Kinderfreundliche Kommune.</p> <p>Info September 2021: Ein Gutachten liegt noch nicht vor.</p>	

4.	<p>Sanierung Toilette und Umkleiden Erbacher Halle</p> <p>-----</p> <p>Außentoilette</p>	OB Erbach	2017	Bauamt	<p>Info Dezember 2020: 20.000 Euro aus 2020 werden übertragen, in 2021 sind 80.000 Euro vorgesehen und in 2022 haben wir 300.000 Euro für die Maßnahme bereitgestellt. Das Konzept wird dem Protokoll beigefügt.</p> <p>-----</p> <p>Bitte um Prüfung der Möglichkeit einer Wiederherstellung der öffentlichen Toilette im Außenbereich, denn der Bedarf ist gegeben.</p>	<p>Info Februar 2021: In diesem Jahr erfolgt die Ausführungsplanung: Die Umbaumaßnahmen werden für 2022 geplant und vorbereitet. Info Mai 2021: Da das Dach undicht ist, hat das Bauamt Ortstermine mit Handwerkern durchgeführt. Die Dachsanierung hat oberste Priorität. Ein Statiker muss eingeschaltet werden, um die Maßnahmen abzustimmen. Das Tragwerk ist sehr knapp bemessen. Im Moment wird ein Sanierungskonzept für alles erarbeitet. Info Juni 2021: Die Anfrage an den Statiker läuft. In diesem Zusammenhang soll mitgeprüft werden, ob eine Dachbegrünung oder eine PV-Anlage möglich sind. Info September 2021 Die Planungen für die Dachsanierung laufen. Aufgrund der statischen Situation kann weder eine Begrünung noch eine Solaranlage auf den Flachdächern errichtet werden. Außerdem muss eine Dachkonstruktion ohne Kiesschüttung gewählt werden. Das Tragwerk ist sehr knapp ausgelegt.</p> <p>-----</p>	
----	--	-----------	------	--------	--	---	--

						Die Errichtung einer dritten öffentlichen Toilette ist durchaus möglich, dann in Abänderung der bisherigen Planung. Da hier laufende Kosten für die Unterhaltung der Toilette entstehen, sollte der Ortsbeirat diese Realisierung über den Magistrat beantragen.	
6.	Behindertentoilette	OB Erbach	April 2019	Bauamt	Eine Toilette, die als barrierefreier Container auf dem Parkplatz Rheinallee aufgestellt wird, wird angestrebt.	Info Dezember 2020: Für die Planung sollen im Haushalt 2021 Mittel bereitgestellt werden. Der Bau soll im Jahr 2022 realisiert werden. Info Mai 2021: Ein Architekturbüro ist eingeschaltet und wird nach erfolgten Abstimmungen eine entsprechende Planung vorlegen. Info September 2021 Aufgrund fehlender Angebote von Planungsbüros für die Errichtung der Toilette wird versucht, die Anlage mit eigenem Personal zu realisieren.	--
9.	Sanierung Trauerhalle	OB Erbach	15.2.18	Bauamt	Es gibt einen Plan, wie die Trauerhalle saniert werden und die kleinen Räume einem neuen Zweck zugeführt werden können.	Info September 2021: Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss.	

19.	Schutz vor Starkregen	OB Erbach	Dez. 2019	Bauamt	Der Ortsbeirat möchte über den weiteren Fortschritt auf dem Laufenden gehalten werden.	Info September 2021: Dezentrale Sammeltaschen sind erstellt. Das erste Erdbecken wurde hergestellt, es fehlt noch der Zulauf (Lieferschwierigkeiten). Das zweite Becken kann wegen naturschutzrechtlicher Belange erst im Oktober errichtet werden. Die Firma kann aufgrund der Auslastung erst Anfang Juli anfangen.	
29.	Bachhöller Weg: Gartengrundstücke	OB Erbach	10.12.20	Ordnungsamt	RP wegen der abgestellten Autos und Wohnwagen im Bachhöller Weg einschalten – als Aufsichtsbehörde des Kreises.	Info September 2021: Es gab einen Ortstermin des Ortsbeirates.	
1/21	Unterhaltung Spielplätze	OB Erbach	27.05.21	Betriebshof	Neben der Neuanschaffung von Spielgeräten soll künftig auch wert auf die Unterhaltung der alten Geräte gelegt werden.	Info September 2021: Fallschutz und Kletterseil dürfen nach der Prüfung des TÜV nicht mehr montiert werden. Die Geräte sind abgespritzt und da, wo nötig, neu gestrichen.	erl.

Frau
Ortsvorsteherin
Claudia Rohrman

Stadt Eltville am Rhein 23. Sep. 2021					I
					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	



15. September 2021

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,

hiermit bitte ich Sie um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates Erbach

Klare Parkverbotszonen in der Taunusstrasse

Der Ortsbeirat möge beschließen

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde wird beauftragt, die Parkverbotszone in der Taunusstrasse in Erbach, Fahrtrichtung Rhein, zwischen Bahnübergang und Tannenpädchen klarer auszuschildern. Dazu ist am Ende der Parkverbotszone an der Ausfahrt Tannenpädchen ein weiteres Parkverbotsschild mit entsprechender Richtungsanzeige anzubringen.

Begründung:

Der Beginn Parkverbotsregelung ist durch das entsprechende Verkehrsschild am Bahnübergang gekennzeichnet. Allerdings ist das Verkehrsschild so angebracht, dass Fahrer von Fahrzeugen, die über den Bahnübergang die Taunusstrasse befahren, das Schild nur sehr schwer beachten können. Dies ist der Verkehrssituation geschuldet, da die Überquerung des Bahnübergangs die entsprechende Aufmerksamkeit der Fahrer erfordert. In Konsequenz parken immer wieder Fahrzeuge in der Parkverbotszone (siehe Anhang)

Für Fahrer von Fahrzeugen, die aus der Bahnhofstrasse in die Taunusstrasse rheinabwärts einbiegen, ist der Beginn der Parkverbotszone ebenfalls nur sehr schwer oder gar nicht erkennbar.

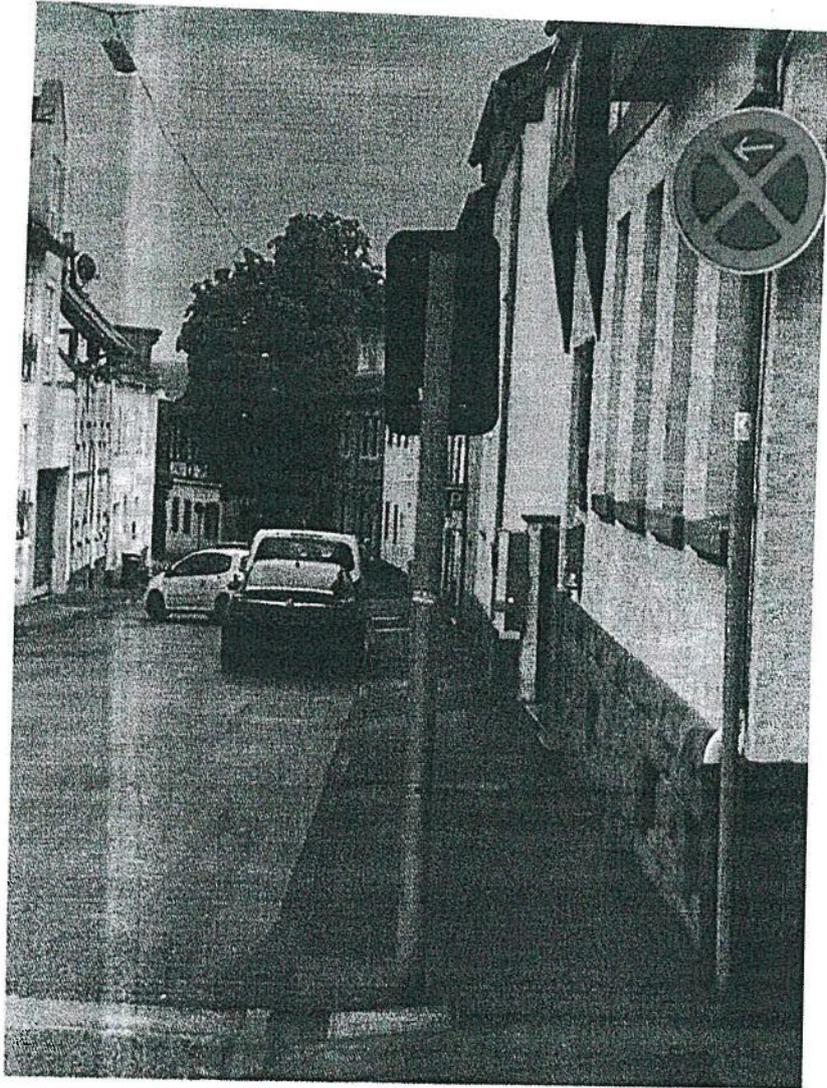
Die Parkverbotszone ist aber für den Verkehrsfluss in der Taunusstrasse und im Bereich des Bahnübergangs von großer Bedeutung. Deshalb ist das Anbringen einer zusätzlichen Kennzeichnung des Parkverbots in der Nähe des Tannenpädchens erforderlich.

Die Verkehrssicherheit wird dadurch deutlich erhöht.

Dr. Michael Prinz

Mitglied des Ortsbeirats

Anlage: Foto des betroffenen Bereichs der Taunusstrasse





CDU

Viel getan. Viel zu tun.

CDU-Ortsverband Erbach

Ortsverbandsvorsitzender:

Christian Krechel

Ringstr. 27

65346 Eltville – Erbach

☎ 0 61 23 / 92 88 12

eMail: christian.krechel@gmail.com

Datum: 30.09.2021

CDU-Ortsverband Erbach * Ringstr.27 * 65346 Eltville am Rhein – Erbach

An

Ortsvorsteherin Claudia Rohrmann

Dringlichkeitsantrag: Verbesserung Schülerbeförderung mit dem Zug (VIAS)

Die CDU Fraktion stellt sich hiermit hinter den Dringlichkeitsantrag der CDU Kreistagsfraktion vom 21.09.2021 und bittet den Magistrat der Stadt Eltville sich mit Nachdruck an den entsprechenden Stellen für die Verbesserung und vor allem um die Gewährleistung des ÖPNV im Bereich der Schülerbeförderung einzusetzen.

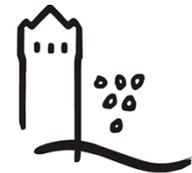
Begründung

Seit drei Wochen fällt fast vollständig immer kurzfristig der Nachmittagszug um 13.27 Uhr RB10 aus, des Weiteren vereinzelt Züge der gleichen Linie am Nachmittag (so geschehen Montag und Donnerstag letzter Woche).

Besonders die Züge am Morgen sind aufgrund der zu geringen Anzahl der Waggons seit Jahren oft völlig überfüllt. In Coronazeiten kein hinnehmbarer Zustand mehr.

BGM Sandro Zehner und Frau Ulrike Neradt haben im Kreistag dazu informiert und mit der CDU Fraktion bereits einen Dringlichkeitsantrag gestellt. Dies bitten wir dringend zu unterstützen.

Christian Krechel
(Vorsitzender)



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-88/2021

Datum: 05. August 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Tourismus, Kultur, Kurfürstliche Burg (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Susanne Beier,

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10. August 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Ortsbeirat Martinsthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Tourismusbeitrag – Gründung des Eltviller Tourismusbeirates

Sachverhalt:

Seit 1. Juli 2021 wird in Eltville für touristische Übernachtungen ein Tourismusbeitrag fällig. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2.11.2020 die Erhebung des Beitrages beschlossen. Als Grundlage dient die verabschiedete Tourismusbeitragssatzung. Gleichzeitig wurde der Bildung eines Eltviller Tourismusbeirates zugestimmt. Dieser hat die Aufgabe, die Stadt in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:

1. Die Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusentwicklung,
2. die Verwendung des Aufkommens des Tourismusbeitrages sowie
3. die Mitwirkung der Stadt Eltville am Rhein in der lokalen Tourismusentwicklung.

Der Beirat soll aus Vertretern der örtlichen Tourismuswirtschaft bestehen (Gastgewerbe, Winzer, Kloster Eberbach, lokale Wirtschaft, Verkehrsvereine etc.). Gleichzeitig sollen alle Stadtteile im Beirat vertreten sein, um Eltville künftig als Einheit in touristischer Hinsicht voranzubringen. In Abstimmung mit der Dezernentin für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus, Frau Jutta Scholl-Seibert, sollen nun folgende Mitglieder benannt werden.:

- Jutta Scholl, Dezernentin für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur
- Barbara Lilje, Leitung Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur
- Susanne Beier, Fachbereichsleitung Tourismus
- Markus Post, Ortsvorsteher Eltville, Vorstand Verkehrsverein Eltville
- Timo Georgi, Stiftung Kloster Eberbach, Mitglied des Vorstandes
- Alexander Schwarz, Vorsitzender Verkehrsverein Martinsthal

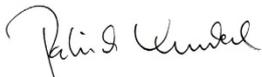
- Karin Schanné, DeHoGa, Erbach
- Josef Laufer, Hotel Weinhaus „Zum Krug“, Hattenheim
- Katja Schulte-Strathaus, Sektkellerei Rotkäppchen-Mumm
- Claudia Hinz, Vorstand IGE Eltville Aktiv

Die konstituierende Sitzung findet voraussichtlich im Oktober statt. Den Vorsitz soll Frau Scholl-Seibert übernehmen. Gleichzeitig wird sie auch Eltville im regionalen Tourismusbeirat vertreten.

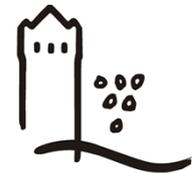
Finanzielle Auswirkungen:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Möglichkeit zur nachhaltigen, touristischen Projektentwicklung im neu geschaffenen Gremium



Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-96/2021

Datum: 01. September 2021

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stabsstelle Kommunikation und Transformation
Vorlagenerstellung	Andrea Schüller

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07. September 2021
Ortsbeirat Hattenheim	15. September 2021
Ortsbeirat Martinsthal	29. September 2021
Ortsbeirat Rauenthal	29. September 2021
Ortsbeirat Eltville	30. September 2021
Ortsbeirat Erbach	30. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021

Betreff:

Aufstellung der Amtszeiten von Ortsgerichtsvorstehenden, Schöffinnen und Schöffen sowie Schiedsmännern und -frauen (regelmäßig wiederkehrende Vorlage)

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat darum gebeten, regelmäßig über auslaufende Amtszeiten oben genannter Ämter informiert zu werden.

Dieser Mitteilung sind die aktuellen Aufstellungen der Amtszeiten von Ortsgerichtsvorstehenden, Ortsgerichtsschöffen und -schöffinnen sowie von Schiedsmännern und -frauen beigelegt. Der besseren Übersicht wegen sind alle Amtszeiten, die bis zum Ende des Jahres 2022 auslaufen, rot markiert. Somit ist es allen Gremienmitgliedern möglich, sich rechtzeitig zum Ausklang einer Amtszeit der oben genannten Ämter um Nachfolger zu bemühen.

Diese Mitteilung wird einmal im Jahr vorgelegt, immer nach der Sommerpause.

Darüber hinaus teilt die Verwaltung mit, dass es folgenden offiziellen Weg gibt:

Das Amtsgericht schreibt die Verwaltung an, wenn eine Amtszeit ausläuft. Es kommt allerdings vor, dass dieses Mitteilungsschreiben erst nach Ende der Amtszeit bei der Verwaltung eintrifft.

Keine.

Anlage(n):

- (1) Amtszeiten der Ortsgerichtsvorsteher_2021
- (2) Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen_2021
- (3) Amtszeiten der Schiedsämter_2021


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Amtszeiten der Ortsgerichtsvorsteher

Eltville-Kernstadt:

Hubertus Foitzik vom 09.01.2013 bis 31.12.2022

Erbach:

Günter Massing vom 06.11.2020 bis 06.11.2025

Hattenheim:

Bernd Nüdling vom 16.03.2020 bis 16.03.2025

Martinsthal:

Bernhard Königer vom 06.11.2020 bis 06.11.2025

Rauenthal:

Nikolaus Bruns vom 08.03.2012 bis 28.02.2022

Hinweis: Ab dem 65. Lebensjahr beträgt die Amtszeit nur 5 Jahre!

Das betrifft auch die Ortsgerichtsschöffen!

Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen

Eltville-Kernstadt:

Matthias Beyer (stellv. Ortsgerichtsvorsteher)	vom 16.04.2012 bis 31.03.2022
Johannes Ernst	vom 19.07.2018 bis 30.06.2023
Regina Mayerhoffer	vom 12.06.2015 bis 31.05.2025
Daniel Hartmann	vom 25.01.2018 bis 25.01.2028

Erbach:

Heinz Kremer (stellv. Ortsgerichtsvorsteher)	vom 29.09.2015 bis 31.08.2025
Uwe Lehner	vom 29.09.2015 bis 31.08.2025
Heinz Nikolai	vom 06.11.2020 bis 06.11.2025
Mathias Voth	vom 06.05.2021 bis 06.05.2031

Hattenheim:

Lothar Tabarelli (stellv. Ortsgerichtsvorsteher)	vom 19.06.2017 bis 31.05.2022
Stefan Molitor	vom 08.11.2020 bis 08.11.2030
Manfred Müller	vom 22.10.2015 bis 30.09.2025
Philipp Gerster	vom 16.03.2020 bis 16.03.2030

Martinthal:

Guido Arnold (stellv. Ortsgerichtsvorsteher)	vom 17.06.2012 bis 31.05.2022
Walter Schlepper	vom 24.06.2012 bis 31.05.2022
Klaus Kremer	vom 02.12.2016 bis 30.11.2026
Roswitha Wahl	vom 22.10.2015 bis 30.09.2025

Rauenthal:

Theo Wölfel (stellv. Ortsgerichtsvorsteher)	vom 08.05.2019 bis 30.04.2029
Ingo Beck	vom 23.01.2020 bis 23.01.2030
Matthias Körner	vom 02.05.2012 bis 30.04.2022
Bernd Mengel	vom 29.06.2016 bis 31.05.2026

Amtszeiten der Schiedsämter

Eltville-Kernstadt:

Andreas Bsullak vom 20.06.2018 bis 19.06.2023

Stellv. Ewald Lorch vom 12.08.2020 bis 12.08.2025

Erbach:

Wilfried Koch vom 22.07.2020 bis 22.07.2025

Hattenheim:

Dr. Jörg Adrian Hüther vom 23.11.2017 bis 22.11.2022

Stellv. Björn Christian Stein vom 23.11.2017 bis 22.11.2022

Martinsthal/ Rauenthal:

Werner Schneider vom 18.03.2019 bis 17.03.2024

Stellv. Brigitte Wölfert vom 11.07.2019 bis 10.07.2024

Hinweis: Die Amtszeit beträgt 5 Jahre!